

# **STADTGEMEINDE NEULENGBACH**

**VERHANDLUNGSSCHRIFT**

**GR/064/2008**

über die  
**ÖFFENTLICHE**  
**Sitzung des Gemeinderates**

am: 09.September 2008

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 20.15 Uhr

Ort: im Sitzungssaal im Alten Rathaus der Stadtgemeinde Neulengbach

# STADTGEMEINDE NEULENGBACH

## VERHANDLUNGSSCHRIFT Nr. GR/064/2008

### über die ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Am: 09. September 2008  
Beginn: 19.30 Uhr  
Ende: 20:15 Uhr

Die Einladung erfolgte fristgerecht durch Einzeleinladung.

#### Anwesend waren:

##### Vorsitzende(r):

Herr Bgm. Franz Wohlmuth VPN

##### stv. Vorsitzende(r):

Herr Vizebürgermeister Rudolf Teix VPN

##### Stadträte:

Herr STR Josef Fischer	SPÖ	
Herr STR Mag. Ing. Alois Heiss	VPN	
Herr STR Oswald Hicker	BLN	bis 20.35 Uhr (TOP 20.)
Frau STR Vizepräs. Beate Schasching	SPÖ	ab 19.38 Uhr (TOP 4)
Herr STR Manfred Schweighofer	SPÖ	
Herr STR Alfred Störchle	VPN	

##### Gemeinderäte:

Herr GR Wolfgang Ambros	WGF	
Frau GR Hildegard Blümel	WGF	
Frau GR Erna Geiger	BLN	
Herr GR Karl Gfatter	VPN	
Herr GR Bernhard Göhr	FPÖ	
Frau GR Andrea Hackl	SPÖ	
Herr GR DI. Alfred Hackl DI.	SPÖ	
Frau GR Christine Hejduk	SPÖ	
Herr GR Franz Hintringer	VPN	
Frau GR Eva Hofbauer	VPN	
Herr GR Franz Hössinger	VPN	
Herr GR Robert Kasper	SPÖ	
Frau GR Dkfm. Jutta Kempf	BLN	
Herr GR Dipl.-Ing. Ferdinand Klimka	VPN	ab 19.40 Uhr (TOP 4)
Herr GR Hubert Mühlbauer	BLN	
Herr GR Eduard Müller	VPN	
Herr GR Gerhard Schabschneider	VPN	
Herr GR Franz Schleining	SPÖ	
Herr GR Franz Wagner	VPN	
Herr GR Wolfgang Wagner	VPN	
Frau GR Dr. Barbara Weinauer	SPÖ	
Herr GR Ing. Stefan Wisberger	VPN	

##### Beratende Stimme:

Herr AL Christian Kogler  
Herr STADir. Leopold Ott

**Schriftführer:**

STADir.-Stv. Kogler

**Nicht anwesend waren:**

**Stadträte:**

Herr STR Hans Bliem	VPN	entschuldigt
Frau STR Monika Göschelbauer	VPN	entschuldigt
Herr STR Mag.Dr. Raimund Heiss	VPN	entschuldigt

Anwesenheitsverhältnis:	Top 01 – 03	28:33
	Top 04 – 06	30:33
	Top 07	29:33
	Top 08 – 09	30:33
	Top 10 – 11	28:33
	Top 12 – 15	30:33

***Die Sitzung war beschlussfähig und öffentlich.***

## **TAGESORDNUNG:**

### **Öffentliche Sitzung**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls
3. Baumkataster - Aktualisierung und Maßnahmen
4. Ersatz des Betriebsfahrzeuges für den wassertechnischen Dienst
5. Teilübersiedlung des Bauhofs - Vereinbarung betreffend ein Ausweichquartier
6. Teilverkabelung Schrabatz und Ollersbach
7. Beleuchtung in Ollersbach und Unterwolfsbach
8. Änderung der Friedhofsgebührenordnung
9. Ankauf von Schaukästen für die Friedhöfe Neulengbach, St. Christophen und Ollersbach
10. Grundstücksankauf für Friedhofserweiterung - Friedhof Neulengbach
11. Fernwärmeversorgung des Objektes Wiener Straße 201
12. 4. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (ÖROP)
13. Hypo Bank Darlehen über € 108.282,52 für Straßenbau (Zusatzvereinbarung)
14. Schaubergerpark - Kostenbeteiligung an der Biofrequenzmessung
15. Ankauf von 2 Pegelstandsmeldern

### **Nicht öffentliche Sitzung**

16. Nutzungsvereinbarung für eine Scheune in der KG Inprugg
17. Urteil im Zivilprozess 2 Cg 87/05p und 2 Cg 158/05d
18. Entwidmung einer öffentlichen Verkehrsfläche AZ 2624/2008
19. Vereinbarungen Gehsteig Ebersbergerstraße
20. Grundstückstausch - Bartosik Raipoltenbach
21. Baulandmobilisierungsvertrag - Zustimmung zum Kauf und Löschungen
22. Musikschule der Stadtgemeinde Neulengbach - Personalangelegenheiten PERS 320

## PROTOKOLL:

<b>TOP 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit</b>
---

Der Vorsitzende, Herr Bürgermeister Franz Wohlmuth, eröffnet die Sitzung, begrüßt die anwesenden Damen und Herren Stadt- und Gemeinderäte und stellt die ordnungsgemäße Einberufung der Sitzung und die Beschlussfähigkeit mit einem Anwesenheitsverhältnis zu Beginn der Sitzung mit 28:33 fest – siehe dazu beiliegende Anwesenheitsliste – Protokollbeilage I.

Sachbearbeiter: A.Birkner	zugeteilt am:	erledigt am:
---------------------------	---------------	--------------

<b>TOP 2. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls</b>
--

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 24.Juni 2009 ist allen Fraktionen zugegangen, weshalb auf eine Verlesung verzichtet wird.

Nachdem keine Wortmeldungen zu diesem Protokoll erfolgen, gilt das Protokoll als genehmigt.

Sachbearbeiter: A.Birkner	zugeteilt am:	erledigt am:

Berichterstatter: Bgm. Wohlmuth

### Sachverhalt:

Die Verantwortung für die Sicherheit von Bäumen liegt nach dem § 1319a ABGB (Wegehaftung) beim Eigentümer, Halter oder Erfüllungsgehilfen des Grundstückes. Nach dieser Bestimmung ist der Verantwortliche nicht nur für Schäden verantwortlich, sondern auch dafür, dass er alles in seiner Macht stehende unternimmt um einen Schaden zu verhindern (Beweislastumkehr). Die ÖNORM L1122 (Baumpflege und Baumkontrolle) schreibt eine Kontrolle von Bäumen nach jedem schadensrelevanten Ereignis vor. Die jährliche Kontrolle wird empfohlen.

Im Jahr 2004 wurde vom Forstbetrieb Wienerwald (Österreichische Bundesforste) mit der Erstellung eines Baumkatasters begonnen, dieser wurde im Jahr 2005 fertig gestellt. Daraus resultierende Maßnahmen (Fällungen) wurden im Jahr 2006 umgesetzt. Jährlich wiederkehrende Baumkontrollen im Sinne der Verkehrssicherungspflicht wurden nach Erstellung des Baumkatasters nicht mehr durchgeführt

Der bestehende Baumkataster umfasst einen Teil (300 Stück) der gemeindeeigenen Bäume. Erfasst wurde die Danckelmannallee, der Franziskanersteig, der Friedhof Neulengbach, die Allee in der Kohlreithstraße, die Bäume im Bereich der Kreuzung Almersbergstraße /Klosterbergstraße, Teile des Schlossparks, die Bäume am Hauptplatz sowie die Linde in Emmersdorf und die Eibe bei der Feuerwehr (Naturdenkmale).

Weitere relevante Bereiche sind im Kataster noch nicht erfasst:

- Kindergärten (Raipoltenbach, Ollersbach, Großweinberg, Akademie, St. Christophen)
- Schulen (Volksschule Neulengbach und ASZ St. Christophen)
- Spielplätze und Sportplätze (Schlosspark, Jahnstraße, Raipoltenbach, Ollersbach, Emmersdorf)
- Öffentliche Parkplätze (Bereich Reichelgasse bis P & R-Anlage)
- Kriegerpark
- Wiltschkopark
- Erweiterung Schlosspark
- Gehwege (Kindergartensteig, etc.)
- Freizeitzentrum Neulengbach

In Hinblick auf die Erweiterung des Baumkatasters um vorerst 200 Bäume, die Fräsung der Wurzelstöcke im Schlosspark sowie die Erstellung und Umsetzung eines Baumpflegekonzeptes und nicht zuletzt die jährliche Baumkontrolle inklusive der Wartung des Baumkatasters wurde beim Forstbetrieb Wienerwald (ÖBF), bei der Baumchirurgie Saller und beim Maschinenring Neulengbach um Erstellung eines Angebotes ersucht:

### Angebotsübersicht (Preise in EUR inkl. USt)

Firma	Erweiterung Baumkataster um 200 Bäume	Fräsung Wurzelstöcke im Schlosspark (25 Stück)	Baumpflegekonzzept und Umsetzung (Organisation, Begleitung) pauschal pro Jahr f. 500 Bäume	Jährliche Baumkontrolle pro Jahr f. 500 Bäume inkl. Wartung des Baumkatasters f. 500 Bäume
Forstbetrieb Wienerwald, 3002 Purkersdorf	<b>3.000,--</b> <b>(Mit Baummarkierungen f. 500 Bäume)</b>	<b>1.620,--</b>	<b>1.920,--</b>	<b>2.400,--</b>
Baumchirurgie Saller	<b>2.839,20</b> <b>(ohne Baummarkierungen)</b>	<b>Kein Anbot</b>	<b>Anbot erst nach Vorliegen des Baumkatasters</b>	<b>Anbot erst nach Vorliegen des Baumkatasters</b>
Maschinenring Neulengbach	<b>5.468,40</b> <b>(Mit Baummarkierungen f. 500 Bäume)</b>	<b>2.366,40</b>	<b>3.295,20</b>	<b>4.124,40</b>

Vom Forstbetrieb Wienerwald (ÖBF) und dem Maschinenring Neulengbach sind vergleichbare Angebote eingelangt (Erweiterung des Baumkatasters, Fräsung der Wurzelstöcke, Baumpflegekonzzept und jährliche Baumkontrolle). Die Fa. Baumchirurgie Saller kann ein komplettes Angebot erst nach Vorliegen des Baumkatasters legen. Das günstigste Angebot wurde vom Forstbetrieb Wienerwald unterbreitet.

Die Gesamtsumme für die erforderlichen Maßnahmen in Hinsicht auf die Verkehrssicherungspflicht der gemeindeeigenen Bäume beläuft sich auf **7.320,-- Euro (inkl. Ust)**, die Fräsung der Wurzelstöcke im Schlosspark kommt auf **1.620,-- Euro (inkl. Ust)**. Somit ergibt sich eine Gesamtsumme von **8.940,- Euro (inkl. Ust)**.

In diesen Kosten ist die Durchführung der Pflegemaßnahmen (Fällungen, Baumschnitt etc.) nicht enthalten.

Vorberatung: Diese Angelegenheit wurde in keinem Ausschuss vorberaten, jedoch in der Fraktionssobleutebesprechung am 15.7.2008 behandelt.

Zuständigkeit: Gemäß § 35 NÖ GO obliegt die Beschlussfassung dem Gemeinderat.

#### **Finanzierung:**

Finanzierung: Baumkataster: 0,--, Schlosspark, Ansatz 1/3022-6100: 11.000,-- (per 9.7.2008 sind noch 8.000 Euro frei)

#### **Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat möge die Erweiterung des Baumkatasters, die Erstellung eines Baumpflegekonzzeptes, die jährliche Baumkontrolle inkl. Wartung des Baumkatasters sowie die Fräsung der Wurzelstöcke im Schlosspark durch den Forstbetrieb Wienerwald, 3002 Purkersdorf, in der Höhe von gesamt 8.940,-- Euro (inkl. Ust) beschließen.

#### **Beschluss:**

Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmig

Sachbearbeiter: BA / BH

zugeteilt am:

erledigt am:

## TOP 4. Ersatz des Betriebsfahrzeuges für den wassertechnischen Dienst

Berichterstatter: Bgm. Wohlmuth

### Sachverhalt:

Für den wassertechnischen Dienst steht derzeit ein VW Kastenwagen 70 D aus dem Jahr 1992 im Einsatz. Das Fahrzeug hat derzeit einen Kilometerstand von rd. 147.000 km. Auf Grund des Alters des Fahrzeuges löst dieses bereits beträchtliche Reparaturkosten aus. Seit dem Jahr 2002 sind Kosten in der Höhe von rd. € 11.400,00 aufgelaufen. Insgesamt entspricht das Fahrzeug nicht mehr den gestellten Anforderungen. Aus diesem Grund wurde von den Mitarbeitern des Bauhofes mit Vertretern der im Gemeindegebiet ansässigen KFZ-Händlern Kontakt aufgenommen. Es wurde ein den Anforderungen entsprechendes Fahrzeug definiert und Angebotspreise eingeholt.

Die technische Mindestanforderung wurde wie folgt definiert:

Motorisierung mindestens 100 PS

Allradantrieb

Gesamtlänge des Fahrzeuges mindesten 5 m

Hohe Bauart

Anhängerkupplung

Der Allradantrieb, der sich auch kostenmäßig auswirkt, wurde von den Wassermeistern damit begründet, dass sich ihr Einsatzort oftmals außerhalb asphaltierter Straßen und immer wieder direkt in Baustellenbereichen befindet. Auch die Erreichbarkeit der Hochbehälter ist mit einem allradbetriebenen Fahrzeug besser gewährleistet. Zu all diesen Ausführungen kommt auch noch die Tatsache, dass Reparatur- und Wartungsarbeiten an der Wasserleitung während des gesamten Jahres durchzuführen sind. Schließlich wurde von den Wassermeistern im Zuge der Ankaufsvorbereitung auch ein nicht allradbetriebenes Fahrzeug getestet. Dabei wurde die Notwendigkeit noch einmal deutlich sichtbar.

Im technischen Vergleich zeigen die angebotenen Fahrzeuge folgendes Bild:

### Technische Daten

	<b>Toyota HIACE</b>	<b>Peugeot Bo-xer Kasten-wagen L2H2</b>	<b>Iveco Daily 45 C 15</b>
Motor	4-Zylinder Common Rail Diesel	4-Zylinder Common Rail Diesel	4-Zylinder Common Rail Diesel
Hubraum cm3	2464	2198	2998
kW/PS	86/117	88/120	107/146
Getriebeart	Schaltgetriebe 5 Gang	Schaltgetriebe 6 Gang	Schaltgetriebe 6 Gang
Bremssystem	ABS	ABS	ABS mit ASR
Lenkung	servounterstützte Zahnradlenkung	Servolenkung	Servolenkung
Länge mm	5240	5413	5997
Breite mm	1800	2050	1900
Höhe mm	2490	2524	2745
Radstand mm	3430	3450	3000
<b>Laderaumlänge mm</b>	2780	<b>3120</b>	3520
Laderbreite mm	1605	1562	1800
Laderhöhe mm	1915	1932	1900
Laderaumvolumen	6,81 m3	11,5 m3	10,2 m3

Eigengewicht	1990	1925	2500
Gesamtgewicht kg	3000	3300	4600
<b>Nutzlast kg</b>	935	<b>1300</b>	2135
Anhängerlast gebr.	2000 kg	2500 kg	3500 kg
Verbrauch l	9,3	8,9	9 - 13

Zu den technischen Merkmalen ist anzufügen, dass das Fahrzeug IVECO mit Allradantrieb nur mit der Lenkerberechtigung der Klasse C gelenkt werden darf und damit der Fahrerkreis entsprechend eingeschränkt ist.

Zum Toyota ist festzuhalten, dass das Hochdach ein nachträglich aufgebautes Kunststoffdach (Polyester) ist und sich nach oben hin entsprechend verjüngt, was zu einer Einschränkung der Innenraumnutzung führt.

Alle angebotenen Fahrzeuge wurden vom Bauhofleiter und von den Mitarbeitern des wassertechnischen Dienstes persönlich besichtigt. In einer Stellungnahme teilten sie mit, dass das Fahrzeug der Marke Peugeot Boxer von der Firma Figl den Anforderungen, die an dieses Fahrzeug gestellt werden, am besten entspricht.

Folgende Angebote liegen nun vor:

Fa. FIGL Peugeot Boxer 3300 2,2HDI, 120 PS inkl. Allrad € 29.946,33 exkl. USt.

Fa. Frech Toyota HIACE 2,5 D-4D 4WD, 117 PS inkl. Allrad € 25.757,04 exkl. USt.

Raiffeisen Lagerhaus

Tulln-Neulengbach Iveco Daily Kastenwagen 45 C 15, inkl. Allrad € 45.650,00 exkl. USt.

Nach Besichtigung und unter Berücksichtigung der Angebote und der technischen Details sowie der Stellungnahme der Wassermeister wird vorgeschlagen, das neue Fahrzeug für den wassertechnischen Dienst der Stadtgemeinde Neulengbach bei der Fa. Peugeot Figl anzukaufen.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass das Autohaus Figl eine Kooperation für den Neujahrsempfang 2009 in Höhe von € 500,00 in Aussicht gestellt hat.

#### Vorberatungen:

Diese Angelegenheit wurde in keinem Ausschuss vorberaten, sondern von den Mitarbeitern vorbereitet.

#### Zuständigkeit:

Die Angelegenheit ist gem. § 35 Zif. 20 NÖ Gemeindeordnung dem Gemeinderat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

#### **Finanzierung:**

Der Ankauf des zu erneuernden Fahrzeuges ist im Voranschlag 2008 nicht vorgesehen. Auf Grund der Ergebnisentwicklung im Bereich der Wasserversorgung kann eine Bedeckung aus diesem Ergebnis im Jahr 2008 vorgeschlagen werden.

#### **Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat wolle beschließen, das neue Fahrzeug für den wassertechnischen Dienst der Stadtgemeinde Neulengbach Peugeot Boxer Kastenwagen 3300 L2H2 2,2 HDI zum Preis von € 29.946,33 bei der Fa. Figl anzukaufen und das auszuscheidende Fahrzeug zum entsprechenden Zeitpunkt an den Bestbieter zu verkaufen.

#### **Beschluss:**

Der Antrag wird angenommen

<b>Abstimmungsergebnis:</b>
einstimmig
Sachbearbeiter: Direktion / BH                      zugeteilt am:                      erledigt am:

## **TOP 5. Teilübersiedlung des Bauhofs - Vereinbarung betreffend ein Ausweichquartier**

Berichterstatter: Bgm. Wohlmuth

### **Sachverhalt:**

Im Zuge Projektvorbereitung für das Oberstufenrealgymnasium wurde nach einem Hinweis im Jahr 2007 das Areal des derzeitigen Bauhofes auf Strahlenbelastung untersucht. Dabei ist eine Kontaminierung des Areals festgestellt worden. Nach Beseitigung eines Hot Spots im südlichen Grundstücksteil (zwischen Hebsackervilla und Lagerhalle) wurden sowohl die restliche Freifläche als auch die Gebäudeflächen im Rahmen eines Screenings auf Verstrahlung untersucht. Dabei wurde festgestellt, dass sich in den an der südlichen Grundstücksgrenze gelegenen Gebäuden Kontaminierungen befinden. In diesem Bereich werden künftig keine Schulgebäude sondern lediglich Verkehrsflächen (Straße und Parkplätze) geschaffen. Auf Grund der Bestimmungen des Strahlenschutzgesetzes müssen die Flächen trotzdem von belastetem Material befreit werden.

In mehreren Besprechungen mit Vertretern der BH St. Pölten als Strahlenschutzbehörde, des Lebensministeriums und Strahlenschutzsachverständigen wurde dann festgehalten, dass für einen geordneten Baubeginn des Schulgebäudes für das Oberstufenrealgymnasium ein vorzeitiger Abbruch der südlichen Gebäudeteile (Büro bis Wasserlager) während der Monate November 2008 bis März 2009 vorzunehmen ist. Das nördliche Areal (unbelasteter Grundstücksteil) mit Werkstatt, Garagen, Streuriesellager, Sperrmüllübernahme, Altstoffsammelzentrum und einem Container für die Infrastruktur werden erst in einer zweiten Etappe abzubrechen sein. Es ist deshalb erforderlich geworden, für den Bauhof ein Ausweichquartier bis zur Fertigstellung des neuen Bauhofes zu finden.

Es wurden mehrere Möglichkeiten besichtigt (Schlüsselberger – ca. € 3,6/m<sup>2</sup>, Heiss – ca. € 9,00/m<sup>2</sup>, Reither, FF Markersdorf). Keine der besichtigten Lokalitäten bieten die Möglichkeit, das Ausweichquartier auf einen Standort zusammenzuziehen.

Schließlich wurde auch mit der Firma SPAR wegen einer Nutzung des mit Anfang September 2008 aufzulassenden Marktes in der Bahnstraße Kontakt aufgenommen.

In der Zwischenzeit liegt dazu folgender Verhandlungsstand vor:

- Das Areal ist ausreichend, um alle zur Übersiedlung anstehenden Einrichtungen unterzubringen.
- SPAR vermietet die Liegenschaft in der Bahnstraße auf Dauer des Bedarfes für den Bauhof an die Stadtgemeinde Neulengbach
- Das monatliche Mietentgelt beträgt € 4.500,00 zzgl. USt.
- SPAR überlässt der Stadtgemeinde Neulengbach 100 lfm Ladenregale kostenlos.
- SPAR beteiligt sich an einer von der Stadtgemeinde Neulengbach zu nennenden Veranstaltung mit Waren im Wert von € 2.000,00.
- Der vorhandene ISDN-Anschluss wird im Falle der Anmietung auf die Stadtgemeinde Neulengbach umgemeldet.
- Weiters verfügt das Areal noch über folgende Anschlüsse:  
60 kW Stromzuleitung  
Wasser- und Abwasseranschluss  
Gasheizlüfter  
Aus dem dzt. Verkaufsbereich werden entfernt:  
Kühleinrichtungen, Obstverkaufseinrichtungen, Kassa, EDV  
Die Beleuchtung und das Büro mit Einrichtung bleiben bestehen.

### **Die ziffernmäßige Darstellung des Mietobjektes:**

Untergeschoß:	unter Dach	662,37 m2
	Hof (Freifläche)	229,22 m2
Obergeschoß:	unter Dach	707,99 m2
<b>Summe unter Dach</b>		<b>1.599,58 m2</b>
<b>Freifläche</b>		<b>1.171,00 m2</b>

Das Mietentgelt ermittelt sich damit wie folgt:

Freifläche	€ 1,00/m2
Unter Dach	€ 2,08/m2

Vorberatungen:

Der Gegenstand wurde nach Abklärung mit der BH St. Pölten, dem Lebensministerium und den Sachverständigen hausintern vorbereitet und zur Entscheidung weitergeleitet.

Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit liegt gem. § 35 NÖ Gemeindeordnung beim Gemeinderat.

**Finanzierung:**

Die zusätzlichen Mietaufwendungen waren bei Voranschlagserstellung nicht bekannt und sind daher im Voranschlag 2008 nicht enthalten.

Eine mögliche Finanzierung der Monatsmieten 10-12/2008 in Gesamthöhe von € 13.500,-- zzgl. 20 % MWSt könnte nach derzeitigen Stand aus dem AOH-Vorhaben 25 (Oberstufenrealgymnasium) erfolgen.

Die Mietkosten für die Monate Jänner 2009 bis voraussichtlich Juli 2009 in Gesamthöhe von € 31.500,-- zzgl. 20 % MWSt. werden im VA 2009 beim AOH-25 aufgenommen

**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat wolle beschließen, dass als vorübergehendes Ausweichquartier zur temporären Unterbringung des Bauhofes der Stadtgemeinde Neulengbach von SPAR Österreich ab 1. Oktober 2008 die Liegenschaft Bahnstraße 345 zum monatlichen Mietentgelt von € 4.500,00 zzgl. USt. angemietet wird.

Es ist darauf zu achten, dass die Mietdauer so kurz als möglich gehalten wird.

**Beschluss:**

Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmig

Sachbearbeiter: Direktion / BH

zugeteilt am:

erledigt am:

## TOP 6. Teilverkabelung Schrabatz und Ollersbach

Berichterstatter: Vizebgm. Teix

### **Sachverhalt:**

Im Zuge der Gasleitungsverlegung in Schönfeld (Waldstraße, Alter Schüldenweg) und Ollersbach (Friedhofstraße, Schulzgasse und Hofergasse) wurde seitens der Stadtgemeinde Neulengbach der Wunsch geäußert, die bestehenden Niederspannungs-Luftleitungen durch Erdkabelleitungen zu ersetzen.

Insgesamt werden ca. 2.500 Meter Niederspannungs-Erdkabelleitungen verlegt sowie Kabel- und Einbaukabelkästen errichtet.

Für die Grab- und Wiederherstellungsarbeiten im Bereich der Kabelverlegungsstrecke und die Mitbenützung der Künette für die Verlegung der öffentlichen Straßenbeleuchtung wird der Stadtgemeinde Neulengbach von der EVN Neulengbach, Kollergasse 141, 3040 Neulengbach, ein Pauschalbetrag von 4.200,-- Euro (inkl. Ust.) in Rechnung gestellt.

Vorberatung: Diese Angelegenheit wurde am 23. Jänner 2008 im Ausschuss für Infrastruktur, Sicherheit und Landwirtschaft den Ausschussmitgliedern mitgeteilt

Zuständigkeit: gemäß § 35 NÖ GO liegt die Zuständigkeit beim Gemeinderat.

### **Finanzierung:**

Im VA 2008 stehen auf dem AOH Kto. 5/6121-0500 keine Budgetmittel mehr zur Verfügung. Eine mögliche Bedeckung ist durch Einsparungsmaßnahmen innerhalb des AOH Vorhaben 2 (Gemeindestraßen) möglich.

### **Beschlussantrag:**

- a) Der Gemeinderat wolle die beiliegende Vereinbarung mit der EVN Neulengbach, betreffend die geplante Teilverkabelung Schönfeld und Ollersbach genehmigen.
- b) Der Gemeinderat wolle die Kostentragung für die Baudurchführung der Verkabelung durch die EVN Neulengbach in der Höhe von 4.200 Euro (inkl. Ust.) beschließen.

### **Anlagen:**

EVN Neulengbach Kollergasse 141 A-3040 Neulengbach

Stadtgemeinde Neulengbach

Kirchenpl. 82  
3040 Neulengbach

Bearbeiter      Johann Krendl  
Tel. / Dw.        02772 500 - 17546  
Datum             03.07.2008

**Teilverkablung** Schönfeld Ollersbach  
**Vereinbarung-Nr. 2008-0144**  
**Kundennummer: 10456867**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Zusammenhang mit der Gasleitungsverlegung in Schönfeld Waldstr., Alter Schüldenweg und Ollersbach Friedhofsstr., Schulzgasse, Hofergasse wurde Ihrerseits der Wunsch geäußert, unser bestehendes Niederspannungs-Freileitungsverteilstrecknetz durch eine Erdkabelleitung zu ersetzen.

Wir haben diesbezüglich ein Projekt erstellt und geben Ihnen die hierfür erforderlichen Baumaßnahmen bekannt:

<b><u>Niederspannungsanlagen</u></b>
--------------------------------------

Verlegung von ca. 2500 m Niederspannungs-Erdkabelleitungen  
Errichtung von freistehenden Kabelkästen bzw. Einbaukabelkästen  
Abänderungen an den ordnungsgemäßen, den elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften entsprechenden Vorzählerleitungen.  
Abtragung von ca. 1200 m Niederspannungs-Freileitung.

#### Baudurchführung und Kostentragung

Die vorangeführten Netzänderungen können - wie bereits anlässlich der am 30.06.2008 stattgefundenen Besprechung - nur durchgeführt werden, wenn Sie folgende Kosten übernehmen:  
Für die erforderlichen Grab- und Wiederherstellungsarbeiten im Bereich der Kabelverlegungsstrecke (lt. beiliegenden Plan Künettenlänge ca. 1200 m) bzw. für die Mitbenützung der Künette für die Verlegung der öffentlichen Straßenbeleuchtung wird der Stadtgemeinde Neulengbach ein Pauschalbeitrag in der Höhe von € 3500,- zuzügl. MWSt in Rechnung gestellt.

Die Grabarbeiten beinhalten:

Aufbruch und Wiederherstellung der befestigten Oberflächen,  
Aushub und Wiederverfüllung der Künetten, sowie gegebenenfalls Austausch von nicht verdichtungsfähigem Material  
Lieferung und Einbringung des erforderlichen Kabelsandes  
Herstellung des Unterbaus für die Oberflächenwiederherstellung.

Alle erforderlichen Grab- und Wiederherstellungsarbeiten (aller Oberflächen) auf Privatgrund sind durch die jeweiligen Haus- bzw. Grundeigentümer zu tragen.

Die Grabarbeiten beinhalten:

Aufbruch und Wiederherstellung der befestigten Oberflächen,  
Aushub und Wiederverfüllung der Künetten, sowie gegebenenfalls Austausch von nicht verdichtungsfähigem Material  
Lieferung und Einbringung des erforderlichen Kabelsandes  
Herstellung des Unterbaus für die Oberflächenwiederherstellung.

Diesbezüglich wird vor Baubeginn von einem Vertreter der EVN das schriftliche Einvernehmen mit den jeweiligen Haus- bzw. Grundeigentümer hergestellt.

Die Stemm- und Verputzarbeiten am Haus für die seitens EVN kostenlos beigestellten Anschlusskästen und Kabelschutzrohre sowie für die Demontage von diversen Konsolen und Mauerständern sind auf Kosten der Hauseigentümer bzw. auf ihre Kosten durchzuführen.

Die Abänderung der Vorzählerleitung gemäß den elektrotechnischen Sicherheitsbestimmungen hat durch die Hauseigentümer bzw. eine Elektrofirma im Auftrag und auf Kosten der Hauseigentümer zu erfolgen.

Diesbezüglich wird vor Baubeginn von einem Vertreter der EVN das schriftliche Einvernehmen mit den jeweiligen Hauseigentümer hergestellt.

Das Verschließen der nach Abtragung der Freileitung entstehenden Dachöffnungen erfolgt durch die jeweiligen Hauseigentümer

Die Demontage der Dachständer bzw. Mauerständer wird von EVN veranlasst, wobei die entstehenden Dachlücken vom Hauseigentümer verschlossen werden müssen.

Die übrigen Lieferungen und Leistungen wird EVN auf eigene Kosten durchführen bzw. durch eine konzessionierte Elektrofirma durchführen lassen.

Bezüglich der Stemm- und Verputzarbeiten in und an den Häusern sowie der Fixierung der Kabeltrasse für die Hausanschlüsse werden Vertreter der EVN einvernehmlich mit den Haus- und Grundstückseigentümern entsprechende Festlegungen treffen.

Die sich aus dem vorbeschriebenen Umbau ergebenden Abänderungsarbeiten in der Installation (Vorzählerleitung) sind von einer konzessionierten Elektrofirma im Auftrag und auf Kosten des Kunden durchzuführen. Diesbezüglich werden die Vertreter der EVN einvernehmlich mit den Stromkunden entsprechende Festlegungen treffen.

Die im Zuge der Verkabelung entstehenden Abänderungsarbeiten für die Straßenbeleuchtung werden Sie zu Ihren Lasten durchführen. Weiters ist die Abtragung der Straßenbeleuchtungsanlage (Freileitung, Beleuchtungskörper etc.) auf EVN Gestänge von Ihnen zu veranlassen bzw. die Kosten hierfür zu übernehmen.

## **Haftung, Grundbenützung und Genehmigungen**

Voraussetzung für die Verkabelung ist weiters die schriftliche Zustimmung aller betroffenen Grundeigentümer.

Vom gegenständlichen Bauvorhaben sind auch Straßen betroffen, welche in der Erhaltungspflicht der Bundes- bzw. Landesstraßenverwaltung stehen. Die Beantragung um Sondernutzung von Straßen grund erfolgt durch EVN. Nach Bewilligung werden wir Ihnen eine Kopie des Erhebungsblattes für Straßengrundbenützung mit den besonderen technischen Bedingungen für Einbauten in Straßen übermitteln. Alle daraus hervorgehenden Vorschriften sind bindend einzuhalten.

Die Erwirkung aller für die Durchführung der Grabarbeiten notwendigen Bewilligungen erfolgt durch die bauausführende Grabfirma. Insbesondere wird diesbezüglich auf den §90 der Straßenverkehrsordnung in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen.

Bei Inanspruchnahme von öffentlichem Grund stellt diese Vereinbarung gleichzeitig das Ansuchen um Gebrauchserlaubnis für die vom gegenständlichen Bauvorhaben umfassten Leitungen dar. Die schematische Darstellung des Leitungsnetzes unter Bekanntgabe der endgültigen Leitungslängen erfolgt zum 30.11. des Kalenderjahres.

## **Abrechnung**

Der o. a. Kostenanteil in Höhe von € 3500,-- zuzügl. 20 % MWSt wird der Stadtgemeinde Neulengbach nach Abschluss der Bauarbeiten von der ausführenden Baufirma in Rechnung gestellt.

## Sonstiges

Der Ordnung halber halten wir fest, dass durch den Abschluss dieses Vertrages für Sie kein zusätzliches Strombezugsrecht abgeleitet werden kann.

Unser Angebot gilt als zurückgezogen, wenn die von Ihnen unterfertigte Zweitschrift nicht innerhalb von vier Wochen ab Ausstellungsdatum bei uns einlangt.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der gegenseitigen schriftlichen Bestätigung.

Das gegenständliche Bauvorhaben ist für den Zeitraum vom Juli 2008 bis September 2009 geplant. Eine wesentliche Überschreitung dieser Termine ist zeitgerecht zwischen den Vertragspartnern abzustimmen. Ein ununterbrochener Ablauf des Baugeschehens könnte sonst, auf Grund nicht genehmigter Finanzmittel, gefährdet sein.

Wir ersuchen Sie, zum Zeichen Ihres Einverständnisses den beiliegenden gleichlautenden Gegenbrief rechtsverbindlich zu unterfertigen und an uns zurückzusenden, damit die Baudurchführung zeitgerecht veranlasst werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

EVN Neulengbach

### **Beilage**

Gegenbrief

Ich bin/ Wir sind mit der vorliegenden Vereinbarung vollinhaltlich einverstanden

.....  
Datum

.....  
Fertigung Bürgermeister

.....  
Datum

.....  
Fertigung geschäftsführender Gemeinderat

.....  
Datum

.....  
Fertigung Gemeinderat

.....  
Datum

.....  
Fertigung Gemeinderat

### **Beschluss:**

- a) Der Antrag wird angenommen
- b) Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:**

- a) einstimmig
- b) einstimmig

Sachbearbeiter: BA / BH

zugeteilt am:

erledigt am:

<b>TOP 7. Beleuchtung in Ollersbach und Unterwolfsbach</b>
--

Berichterstatter: Vizebgm. Teix

**Sachverhalt:**

Aufgrund des von der EVN in der Besprechung vom 30. Juli 2008 präsentierten Ausbauprogrammes 2008 in Hinsicht auf die Gasverlegung in Ollersbach ist es erforderlich, die Straßenbeleuchtung in den Bereichen Waldstraße, Föhrenstraße, Schuldenweg, Froschauerstraße und Sportplatzstraße mitzuverlegen.

Weiters soll auch in Unterwolfsbach im Bereich der neu asphaltierten Gemeindestraße eine Straßenbeleuchtung errichtet werden.

Diesbezüglich liegt ein Kostenvoranschlag der Firma Gerhard Schabschneider in der Höhe von 15.949,80 Euro (inkl. Ust) vor.

Vorberatung:

Diese Angelegenheit wurde in keinem Ausschuss vorberaten.

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 Zif. 20. NÖ GO ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.

**Finanzierung:**

Eine Bedeckung ist im VA 2008 unter dem AOH Vorhaben 2 (Straßenbau) gegeben.

<b>Beschlussantrag:</b>
-------------------------

Der Gemeinderat möge die Errichtung der Beleuchtung in Ollersbach und Unterwolfsbach durch die Fa. Schabschneider in der Höhe von 15.949,80 Euro (inkl. Ust.) beschließen.
--

**Beschluss:**

Der Antrag wird angenommen

<b>Abstimmungsergebnis:</b>
-----------------------------

Einstimmig
------------

Hinweis: GR Schabschneider ist bei diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.
--

Sachbearbeiter: BA / BH
-------------------------

zugeteilt am:
---------------

erledigt am:
--------------

## TOP 8. Änderung der Friedhofsgebührenordnung

Berichterstatter: STR Fischer Josef

### Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in seiner Sitzung vom 1. Oktober 2007 eine Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 für die Friedhöfe in Neulengbach, Ollersbach und St. Christophen beschlossen.

Im Zuge einer Verordnungsprüfung durch die NÖ Landesregierung (Abt. Gemeinden) wurde die Stadtgemeinde Neulengbach um Änderungen ersucht.

- Die hauptsächliche Änderung betrifft die Gebühren für den Ankauf von Grüften (Grabstellengebühren) bzw. die Gebühren für die Verlängerung des Benützungsrechtes (Verlängerungsgebühren). Diese Gebühren müssen aneinander angepasst werden – d.h. für eine Gruft wird eine Grabstellengebühr für 30 Jahre festgesetzt, in weiterer Folge muss die Verlängerungsgebühr genau ein Drittel dieser Summe betragen.

In diesem Zusammenhang wird vorgeschlagen, dass die Gebühren für die Verlängerung des Benützungsrechtes (Verlängerungsgebühr) bei den Grüften beibehalten werden sollten und die Gebühren für den Ankauf von Grüften (Grabstellengebühren) wie folgt angepasst werden:

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnengräbern bzw. auf 30 Jahre bei gemauerten Grabstellen beträgt für

### den Friedhof Neulengbach

1. Einzelgräber	für 1 Leiche	€	183,13
2. Familiengräber	für 2 Leichen	€	341,86
3. Doppelgräber	für 4 Leichen	€	427,32
4. Mauergräber	bis zu 2 Leichen	€	488,36
5. Mauergräber	bis zu 4 Leichen	€	952,31
6. Grüfte	bis zu 3 Leichen/30 Jahre	€	2.563,89
	<b>Bisherige Gebühr</b>		<b>2.075,53</b>
7. Grüfte	bis zu 6 Leichen/30 Jahre	€	4.028,97
	<b>Bisherige Gebühr</b>		<b>3.662,71</b>
8. Mauergrüfte	bis zu 3 Leichen/ 30 Jahre	€	6.592,89
	<b>Bisherige Gebühr</b>		<b>6.470,78</b>
9. Mauergrüfte	bis zu 6 Leichen/ 30 Jahre	€	8.057,94
	<b>Bisherige Gebühr</b>		<b>7.813,79</b>

## den Friedhof Ollersbach

1. Einzelgräber	für 1 Leiche	€	183,13
2. Familiengräber	für 2 Leichen	€	341,86
3. Doppelgräber	für 4 Leichen	€	427,32
4. Mauergräber	bis zu 2 Leichen	€	463,94
5. Mauergräber	bis zu 4 Leichen	€	756,96
6. Gräfte	bis zu 3 Leichen/30 Jahre <b>Bisherige Gebühr</b>	€	1.465,08 <b>1.220,90</b>
7. Gräfte	bis zu 6 Leichen/30 Jahre <b>Bisherige Gebühr</b>	€	2.930,19 <b>2.685,98</b>
8. Mauergräfte	bis zu 3 Leichen/30 Jahre <b>Bisherige Gebühr</b>	€	5.127,78 <b>4.883,62</b>
9. Mauergräfte	bis zu 6 Leichen/30 Jahre <b>Bisherige Gebühr</b>	€	6.592,89 <b>6.348,70</b>
10. Urnennische	4 bis max. 6 Urnen	€	600,00

## den Friedhof St. Christophen

1. Einzelgräber	für 1 Leiche	€	183,13
2. Familiengräber	für 2 Leichen	€	341,86
3. Doppelgräber	für 4 Leichen	€	427,32
4. Mauergräber	bis zu 2 Leichen	€	463,94
5. Mauergräber	bis zu 4 Leichen	€	756,96
6. Gräfte	bis zu 3 Leichen/30 Jahre <b>Bisherige Gebühr</b>	€	1.465,08 <b>1.220,90</b>
7. Gräfte	bis zu 6 Leichen/30 Jahre <b>Bisherige Gebühr</b>	€	2.930,19 <b>2.685,98</b>
8. Mauergräfte	bis zu 3 Leichen/30 Jahre <b>Bisherige Gebühr</b>	€	5.127,78 <b>4.883,62</b>
9. Mauergräfte	bis zu 6 Leichen/30 Jahre <b>Bisherige Gebühr</b>	€	6.592,89 <b>6.348,70</b>

- Weiters soll auf die Beistellung einer Reservegrabstelle verzichtet werden

- Im Sinne einer „Straffung“ bzw. „Vereinheitlichung“ der Friedhofsgebührenordnungen werden folgende geringfügige Änderungen empfohlen:
  - Es wird empfohlen, dass soweit wie möglich auf die Anführung der einzelnen Friedhöfe verzichtet wird.
  - Es wird empfohlen, dass die Informationen über Gebührenschild und Fälligkeit aus der Friedhofsgebührenordnung entfernt werden.
  - Es wird empfohlen, dass einige Formulierungen geändert werden, wie z.B. anstatt Erneuerungsgebühren soll zukünftig der Begriff Verlängerungsgebühren verwendet werden.
  - Es wird empfohlen, dass die 50 %ige Reduzierung Beerdigungsgebühr für Kinder bis zu 10 Jahren, auch dass Grabdeckel abheben, auflegen und verfugen beinhaltet.

#### **Stellungnahme des Ausschusses für Liegenschaften:**

In der Sitzung des Ausschusses am 11.06.2008 wurde einstimmig empfohlen, die gewünschten Änderungen der NÖ Landesregierung (Abt. Gemeinden) in die Friedhofsgebührenordnung einzuarbeiten. Aus dieser Empfehlung ergibt sich die in der Beilage angefügte Friedhofsgebührenordnung.

#### **Zuständigkeit:**

Gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

#### **Finanzierung:**

Geringfügige Mehreinnahmen werden in den jeweiligen Voranschlägen berücksichtigt.

#### **Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat möge die vorliegende Änderung der Friedhofsgebührenordnung AZ 817-09092008 beschließen.

#### **Anlagen:**

#### **AZ. 817-09092008**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in seiner Sitzung am... folgende

## **Friedhofsgebührenordnung**

**nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007**

**für die Friedhöfe der Stadtgemeinde Neulengbach  
in Neulengbach, Ollersbach und St. Christophen**

beschlossen:

§ 1

## Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung der Gemeindefriedhöfe werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle und Friedhofskapelle

### § 2

#### Grabstellengebühren

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnengräbern bzw. auf 30 Jahre bei gemauerten Grabstellen beträgt für

##### den Friedhof Neulengbach

1. Einzelgräber	für 1 Leiche	€	183,13
2. Familiengräber	für 2 Leichen	€	341,86
3. Doppelgräber	für 4 Leichen	€	427,32
4. Mauergräber	bis zu 2 Leichen	€	488,36
5. Mauergräber	bis zu 4 Leichen	€	952,31
6. Gräfte	bis zu 3 Leichen/30 Jahre	€	2.563,89
7. Gräfte	bis zu 6 Leichen/30 Jahre	€	4.028,97
8. Mauergräfte	bis zu 3 Leichen/ 30 Jahre	€	6.592,89
9. Mauergräfte	bis zu 6 Leichen/ 30 Jahre	€	8.057,94

##### **den Friedhof Ollersbach**

1. Einzelgräber	für 1 Leiche	€	183,13
2. Familiengräber	für 2 Leichen	€	341,86
3. Doppelgräber	für 4 Leichen	€	427,32
4. Mauergräber	bis zu 2 Leichen	€	463,94
5. Mauergräber	bis zu 4 Leichen	€	756,96
6. Gräfte	bis zu 3 Leichen/30 Jahre	€	1.465,08
7. Gräfte	bis zu 6 Leichen/30 Jahre	€	2.930,19
8. Mauergräfte	bis zu 3 Leichen/30 Jahre	€	5.127,78

9. Mauergrüfte	bis zu 6 Leichen/30 Jahre	€ 6.592,89
10. Urnennische	4 bis max. 6 Urnen	€ 600,00
<u>den Friedhof St. Christophen</u>		
1. Einzelgräber	für 1 Leiche	€ 183,13
2. Familiengräber	für 2 Leichen	€ 341,86
3. Doppelgräber	für 4 Leichen	€ 427,32
4. Mauergräber	bis zu 2 Leichen	€ 463,94
5. Mauergräber	bis zu 4 Leichen	€ 756,96
6. Grüfte	bis zu 3 Leichen/30 Jahre	€ 1.465,08
7. Grüfte	bis zu 6 Leichen/30 Jahre	€ 2.930,19
8. Mauergrüfte	bis zu 3 Leichen/30 Jahre	€ 5.127,78
9. Mauergrüfte	bis zu 6 Leichen/30 Jahre	€ 6.592,89

- (2) Für Randgräber erhöhen sich die im Abs. 1 festgesetzten Gebühren um 20 v.H., für Eckgräber um 25 v.H.

### § 3

#### **Verlängerungsgebühren**

(1) Für Erdgrabstellen und Urnennischen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für gemauerte Grabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

### § 4

#### **Beerdigungsgebühren**

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

a) Einzelgräber für 1 Leiche	€ 183,13
b) Familiengräber für 2 Leichen	€ 244,18
c) Doppelgräber für 4 Leichen	€ 293,02
d) Mauergräber bis zu 2 Leichen	€ 317,44
e) Mauergräber bis zu 4 Leichen	€ 341,86
f) Grüfte bis zu 3 Leichen	€ 329,64

g) Grüfte bis zu 6 Leichen	€	366,28
h) Mauergrüfte bis zu 3 Leichen	€	402,90
i) Mauergrüfte bis zu 6 Leichen	€	427,32
j) Beisetzung einer Urne	€	146,51
k) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische	€	60,00
l) Grabdeckel abheben, auflegen, verfugen	€	271,92

(2) Für Beerdigungen außerhalb der normalen Dienstzeit der Gemeinde ist zu der angeführten Beerdigungsgebühr ein Zuschlag von 50% zu entrichten.

(3) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

## § 5

### **Enterdigungsgebühr**

a) Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweieinviertelfachen der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

b) Für Enterdigungen außerhalb der normalen Dienstzeit der Gemeinde ist zu der angeführten Enterdigungsgebühr ein Zuschlag von 50% zu entrichten.

## § 6

### **Gebühren für die Benützung der Leichenkammer, Aufbahrungshalle und Friedhofskapelle**

(1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 26,16

(2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 17,44

(3) Die Gebühr für die Benützung der Friedhofskapelle beträgt für jeden angefangenen Tag € 34,88

## § 7

### **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

angeschlagen:

abgenommen:

Der Bürgermeister

**Beschluss:**

Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmig

Sachbearbeiter: AV / BH

zugeteilt am:

erledigt am:

<b>TOP 9. Ankauf von Schaukästen für die Friedhöfe Neulengbach, St. Christophen und Ollersbach</b>
--

Berichterstatter: STR Fischer Josef

**Sachverhalt:**

Gemäß § 24 NÖ Bestattungsgesetz 2007 ist für jeden Friedhof vom Rechtsträger eine Friedhofsordnung zu erlassen, die alle zum ordnungsgemäßen Betrieb des Friedhofes notwendigen Regelungen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Gesetzes zu enthalten hat.

**Diese Friedhofsordnung ist auf den Friedhöfen dauernd anzuschlagen oder aufzulegen.** Derzeit besteht weder die Möglichkeit zur öffentlichen Auflage noch gibt es entsprechende Schaukästen.

**Beratung im Ausschuss:**

Der Ausschuss für Liegenschaften hat in seiner Sitzung vom 11.06.2008 einstimmig empfohlen, dass Schaukästen in der passenden Größe und Qualität angekauft werden.

Als Vorgabe für den Ankauf von insgesamt 3 Schaukästen (Friedhof Neulengbach, St. Christophen und Ollersbach) wurde durch den zuständigen Ausschuss folgendes formuliert:

Die Schaukästen sollen Alu eloxiert ausgeführt und mit Sicherheitsglas und Sicherheitschloss, jedoch nicht mit Schiebetüren ausgestattet sein.

Als Mindestgröße wurde bei den Anfragen die Anschlagmöglichkeit von 15 A4 Seiten (oder die nächste Standardgröße) angegeben.

Der Verwaltung wurden folgende Angebote für übermittelt:

**Firma**  
**HD Systeme Objekteinrichtungen GmbH**  
**Favoritenstraße 172**  
**1100 Wien**

Schaukasten für **16 A4 Blätter**  
(Sicherheitsglasdrehtüre, sperrbar,  
Alu-eloxiert)

€ 395,50 exkl. 20% Mwst. /pro Stk

Beim Kauf von 3 Stück Schaukästen -> LIEFERUNG FREI HAUS!  
+ 5 % Rabatt

Preis für 3 Schaukästen inkl. 20 % Mwst. und 5 % Rabatt **€ 1.352,61**

**Firma**  
**Alpenland-Schaukastensysteme**  
**2094 Zissersdorf b. Geras**

Schaukasten für **15 A4 Blätter**  
(Sicherheitsglas, Alu-natur-eloxiert, sperrbar,  
öffnet mit Gasdruckfedern)

€ 398,00 exkl. 20 % Mwst./pro Stk

Übernahme der Frachtkosten durch den Auftraggeber!

Preis für 3 Schaukästen inkl. 20 % Mwst. **€ 1.432,80**

**Firma**  
**Schaukasten + Schrift**  
**Vivariumstraße 11/3/R1**  
**1020 Wien**

Schaukasten für **18 A4 Blätter**  
(Öffnen durch Glasdruckfedern, sperrbar,  
Sicherheitsglas, Alu-eloxiert-silberfarbig)  
Stk.

€ 607,00 exkl. 20% Mwst./pro

Übernahme der Frachtkosten durch den Auftraggeber!

Preis für 3 Schaukästen inkl. 20 % Mwst. **€ 2.185,20**

**Firma**  
**TOPTECH GmbH**  
**Salzburgerstrasse 644**  
**5084 Grossgmain**

Schaukasten für **18 A4 Blätter**

(Öffnen durch Glasdruckfedern, sperrbar,  
Sicherheitsglas, Alu-eloxiert-silberfarbig)  
Stk.

€ 607,00 exkl. 20% Mwst./pro

Übernahme der Frachtkosten durch den Auftraggeber!

Preis für 3 Schaukästen inkl. 20 % Mwst. **€ 2.185,20**

Weiters wurde auch bei der Fa. Kinastberger (3051 St. Christophen) angefragt, aber aufgrund der guten Auslastung wurde kein Angebot übermittelt.

#### **Zuständigkeit:**

Gemäß § 35 Abs. 20 NÖ Gemeindeordnung ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

#### **Finanzierung:**

Die Anschaffung von Anschlagtafeln wurde im Voranschlag 2008 nicht berücksichtigt.

Eine mögliche Bedeckung wäre auf dem HH-Kto. 1/8170-616010 (EDV –Anlage Friedhofsprogramm) möglich, da der Ankauf im heurigen Jahr nicht realisiert wird.

#### **Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat möge den Ankauf von 3 Schaukästen, für die Friedhöfe Neulengbach, St. Christophen und Ollersbach, in der Höhe von € 1.352,61 von der Fa. HD Systeme Objekteinrichtungen GmbH beschließen.

#### **Beschluss:**

Der Antrag wird angenommen

#### **Abstimmungsergebnis:**

einstimmig

Sachbearbeiter: AV / BH

zugeteilt am:

erledigt am:

<b>TOP 10. Grundstücksankauf für Friedhofserweiterung - Friedhof Neulengbach</b>
--

Berichterstatter: STR Fischer Josef

**Sachverhalt:**

Die zunehmende Verknappung von Grabstellen am Neulengbacher Friedhof hat es erforderlich gemacht, eine Lösung für die Zukunft zu erarbeiten.

An das bestehende Friedhofsareal grenzt im Südosten ein Grundstück der Pfarre Neulengbach mit einer Größe von 2.553 m<sup>2</sup> an, welches im Flächenwidmungsplan bereits die Widmung 'Friedhof' aufweist.

Der Ankauf dieses Grundstückes könnte die Platzsituation auf viele Jahre entschärfen. Nach ersten Gesprächen mit der Pfarre und der Diözese wurde die Stadtgemeinde Neulengbach zur Angebotslegung für den Ankauf eingeladen.

Das Angebot der Stadtgemeinde Neulengbach basierte auf den indexierten Quadratmeterkaufpreisen der Friedhofserweiterungen in Ollersbach und Markersdorf und ergab einen angebotenen Preis je m<sup>2</sup> von € 2,14.

Nach eingehender Überprüfung des Angebotes durch die Diözese St. Pölten in Abstimmung mit der Pfarre Neulengbach erhielt die Stgmde Neulengbach am 01.08.2008 die Vorgehenmigung der Diözese St. Pölten für den Ankauf des Grundstückes durch die Stgmde Neulengbach zum Preis von € 2,14 je m<sup>2</sup>.

Der Gesamtkaufpreis beläuft sich somit auf **€ 5.463,42**.

Vorberatung:

Diese Angelegenheit wurde im Liegenschaftsausschuss am 25.08.2008 vorberaten.

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

**Finanzierung:**

Der Grundankauf findet im VA 2008 keine Bedeckung.

Eine Finanzierung wäre von den Budgetmitteln des AOH Vorhabens 39 (Sanierungsmaßnahmen Aufbahrungshalle Neulengbach, VA € 6.000,-) möglich, wenn die Umsetzung der Maßnahmen auf das Jahr 2009 verschoben werden.

<p><b>Beschlussantrag:</b></p>
--------------------------------

<p>Der Gemeinderat wolle den Ankauf der Liegenschaft Einlagezahl 1, Grundbuch 19737 Neulengbach, Grundstück Nr. 193/1 durch die Stadtgemeinde Neulengbach zum Gesamtkaufpreis von € 5.463,42 zum Zwecke der Friedhoferweiterung in Neulengbach beschließen.</p>
---

**Anlagen:**

**KAUFVERTRAG**

abgeschlossen zwischen:

1) **Römisch katholischer Pfarrkirche Neulengbach**, 3040 Neulengbach, vertreten durch den hw. Herrn Pfarrer und ein ernanntes Mitglied des Pfarrkirchenrates unter Beisetzung des Pfarrkirchenratssiegels als Verkäuferseite einerseits, und

2) der **Stadtgemeinde Neulengbach** durch deren Vertretung, 3040 Neulengbach, Kirchenplatz 82, als Käuferseite andererseits,

wie folgt:

**ERSTENS:** Die Verkäuferseite ist die grundbücherliche Eigentümerin der lastenfreien Liegenschaft **Einlagezahl 1 Grundbuch 19737 Neulengbach, Grundstücks-Nr. 193/1,** im Gesamtkatasterausmaß von 2.553 m<sup>2</sup> welche Liegenschaften den Gegenstand dieses Vertrages bildet.

Gemäß Auskunft der Stadtgemeinde Neulengbach weist die gegenständliche Liegenschaft gemäß Flächenwidmungsplan (Abfrage 10.04.2008) die Widmung 'Friedhof' auf.

Gemäß § 5 Z. 6 des NÖ Grundverkehrsgesetzes 2007 LGBl. 6800-0 bedarf dieser Vertrag zu seiner Rechtswirksamkeit keiner grundverkehrsbehördlichen Genehmigung.

**ZWEITENS:** Die Verkäuferseite verkauft und übergibt an die Käuferseite und diese kauft und übernimmt von der Verkäuferseite den in Punkt Erstens näher beschriebenen Vertragsgegenstand, so wie die Verkäuferseite diesen bisher besessen und benützt hat oder zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen wäre um den beiderseits vereinbarten Quadratmeterpreis von EUR 2,14 somit um den Gesamtpreis von..... **EUR 5.463,42** (Euro fünftausendvierhundertdreißig zweiundvierzig Cent).

**DRITTENS:** Die Verkäuferseite erteilt hiermit ihre ausdrückliche Einwilligung zur Einverleibung des Eigentumsrechtes ob dem in Punkt Erstens näher beschriebenen Vertragsgegenstand zur Gänze für die Käuferseite, die Stadtgemeinde Neulengbach.

**VIERTENS:** Übergabe und Übernahme des Kaufgegenstandes in den tatsächlichen Besitz und Nutzen der Käuferseite, mit Übergang von Gefahr und Zufall, Last und Vorteil, erfolgt mit Unterfertigung dieses Vertrages und hat die Käuferseite die darauf lastenden Grundsteuern, die Betriebskosten samt öffentlichen Abgaben ab diesem Zeitpunkt an zu tragen.

FÜNFTENS: Die Verkäuferseite haftet dafür, dass der Kaufgegenstand grundbücherlich und außerbücherlich lastenfrei und auch in der Natur frei von Rechten dritter Personen sowie nicht streitverfangen und frei veräußerliches Eigentum der Verkäuferseite ist, und dass daran niemand irgendwelche dinglichen Rechte zustehen, insbesondere nicht solche, die kraft Gesetzes auch dann Dritten gegenüber wirken, wenn sie nicht im Grundbuch eingetragen sind, wie Gebühren- und Abgabenrückstände und öffentlich-rechtliche Verpflichtungen.

In sämtlichen Fällen einer der obigen Haftungen verpflichtet sich die Verkäuferseite, allenfalls hervorkommende Verbindlichkeiten aus eigenem zu tilgen und die Käuferseite vollkommen schad- und klaglos zu halten.

SECHSTENS: Nach Rechtsbelehrung über die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen erklären die Parteien, dass ihnen nach den derzeit gegebenen Verhältnissen der Wert des Kaufgegenstandes bekannt ist und sie die Leistung und Gegenleistung als beiderseits angemessen anerkennen. Weiters stellen die Parteien fest, dass sie den Kaufgegenstand kennen, insbesondere die Grenzen, Lage und Beschaffenheit desselben, in der Natur aus eigener Wahrnehmung.

SIEBENTENS: Die Käuferseite erklärt, den Kaufgegenstand eingehend besichtigt zu haben.

Sie kauft den Kaufgegenstand wie er liegt und steht und erklärt, dass ihr weder eine besondere Beschaffenheit, ein besonderes Erträgnis, eine besondere Verwertbarkeit oder eine sonstige besondere Eigenschaft zugesagt wurde. Käuferseite entbindet die Verkäuferseite von einer allfälligen Haftung für Sachmängel.

ACHTENS: Der vereinbarte Gesamtpreis von ..... **EUR 5.463,42**

(Euro fünftausendvierhundertdreißig zweiundvierzig Cent) wird nach Unterfertigung durch die Käuferseite, und demnach vor Vorlage des Vertrages zur kirchenbehördlichen Genehmigung an die Finanzkammer der Diözese St. Pölten überwiesen.

Eine Besicherung dieser, die Käuferseite treffenden Zahlungsverpflichtung wird von der Verkäuferseite nicht begehrt.

NEUNTENS: Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Steuern, Kosten und Gebühren trägt die Käuferseite.

ZEHNTENS: Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, welches nach seiner Verbücherung der Käuferseite auszufolgen ist.

Die Verkäuferseite erhält eine Kopie des Kaufvertrages ausgefolgt.

ELFTENS: Dieser Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der kirchenbehördlichen Genehmigung. Die Kosten für die beglaubigte Abschrift für die kirchenbehördliche Genehmigung trägt der Käufer.

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates am

Für die Stadtgemeinde Neulengbach: \_\_\_\_\_ Neulengbach, am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister Franz Wohlmuth

\_\_\_\_\_  
Vizebürgermeister Rudolf Teix

\_\_\_\_\_  
Stadtrat Josef Fischer

\_\_\_\_\_  
Gemeinderat Karl Gfatter

Für die Verkäuferseite: \_\_\_\_\_ Neulengbach, am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Beschluss:**

Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

Hinweis: GR Gfatter und GR Wagner Franz sind bei diesem TOP nicht anwesend

Sachbearbeiter: BA / BH

zugeteilt am:

erledigt am:

Berichterstatter: STR Fischer Josef

### **Sachverhalt:**

Die gemeindeeigene Liegenschaft Wiener Straße 201 wird derzeit mit einer ölbefeuerten Zentralheizungsanlage aus dem Jahr 1993 beheizt. Neben der Tatsache, dass die Beheizung der Wohnhausanlage in der Vergangenheit immer wieder zu Problemen geführt hat, ist auch im Hinblick auf die Umweltbelastung durch die Verwendung des Heizmediums Heizöl und aufgrund der aktuellen Preissituation die Realisierung einer Alternativheizform zu überlegen.

Aus diesem Grund wurde mit der EVN – Wärme Kontakt aufgenommen und die Möglichkeit einer Beheizung aus der Fernwärmeversorgung aus dem bestehenden Biomasseheizwerk in der Wohnhausanlage „Akademie“ untersucht. Nunmehr wurde von der EVN mitgeteilt, dass eine Fernwärmeversorgung möglich ist und der Stadtgemeinde Neulengbach folgendes Angebot vorgelegt:

### **Zweck und Umfang der Wärmelieferung:**

Belieferung der Wohnhausanlage Wienerstraße 201, 3040 Neulengbach mit Wärme aus der von der EVN zu errichtenden und im Eigentum der EVN befindlichen Anschlussanlage. Die Anschlussanlage besteht aus den Hausanschlussleitungen sowie der Übergabestation und wird aus dem Fernwärme-Verteilnetz der EVN mit Wärme versorgt. Von der EVN wird der vorhandene Ölkessel demontiert und entsorgt.

### **Wärmequalität:**

Wärmeträger: Heizwasser  
Vorlauftemperatur: maximal 80 ° C an der Übergabestelle  
Rücklauftemperatur: maximal 60 ° C an der Übergabestelle

Die Lieferung der Wärme dient dem Zweck der Raumheizung und der Warmwasserbereitung.

### **Liefer- und Leistungsumfang der EVN:**

EVN übernimmt auf eigene Gefahr den Betrieb von Fernwärme-Verteilnetz, Hausanschlussleitungen und Übergabestation, bis zum sekundärseitigen Flansch der Übergabestation unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen. Dieser umfasst die Kostenübernahme für:

- Wartung und Instandhaltung sämtlicher mechanischer und elektrischer Anlagenteile der Übergabestation
- Entstörung bei Ausfall der Übergabestation
- Das erforderliche, fachlich geschulte Bedienungspersonal
- Durchführung allfälliger Reparaturen und erforderliche Umbauarbeiten sowie die rechtzeitige Durchführung erforderlicher Erneuerungen
- Beistellung, Montage, Eichung, Wartung, Erhaltung und Ablesung des Summen-Wärmemengenzählers

Die Errichtung, Instandhaltung und Wartung aller Anlagenteile außerhalb des Betreuungsbereiches (z.B. Behebung von Undichtheiten und Störungen im Sekundärbereich) sowie bauliche Maßnahmen (z.B. Herstellung und Erhaltung des Raumes, in welchem die Übergabestation untergebracht ist, Demontage und Entsorgung des Öltanks), obliegen der Stadtgemeinde Neulengbach als Kunden.

### **Art der Wärmelieferung, Messeinrichtung und Übergabestelle**

Die Lieferung von Wärme erfolgt mittels Heizwassers mit höchstens 80 ° C Vorlauftemperatur, gleitend in Abhängigkeit von der Außentemperatur, wobei jedoch jene Temperatur nicht unterschritten wird, die die Bereitung von Warmwasser mit mindestens 55 ° C – gemessen am kundeneigenen Warmwasserbereiter – ermöglicht.

Die Wärme wird ganzjährig bereitgestellt. Die Heizperiode ist grundsätzlich im Zeitraum vom 15. September bis zum 15. Mai des Folgejahres.

## Vergütungen:

### Einmalkosten

Anschlusskostenbeitrag € 19.900,00 bei einer Entscheidung vor dem 1.10.2008

### Laufende Kosten, Basis Vertragsentwurf 2007 valorisiert 2008

Grundpreis	€ 18,02/kW	d.s. bei 116 kW pro Jahr	€ 2.090,32
Verbrauchspreis		€ 0,0637/kWh	
Abgabe nach dem Erdgasabgabegesetz		€ 0,00163/kWh	
Äquivalent auf die Gebrauchsabgabe		€ 0,0003/kWh	

## Umweltrelevante Auswirkungen

Der Einsatz von Heizöl oder Ergas verursacht durch die Produktion von CO<sub>2</sub> im Verbrennungsprozess eine Umweltbelastung, die bei einer Wärmeversorgung aus Biomasse zur Gänze vermieden wird.

Konkret beträgt die CO<sub>2</sub>-Produktion pro Jahr wie folgt:

Heizöl	54 to
Ergas	40 to

Aus den vorliegenden Daten wurde in Abstimmung mit dem Energiebeauftragten beim NÖ Gebietsbauamt 3, Herrn Ing. Pasteiner eine Heizkostenvergleichsrechnung angestellt, die folgendes Ergebnis zeigt:

Altener BIOHEAT (Beispieleingabe: Ing. Anton Pasteiner, NÖ Energieberatung)

## Heizkostenvergleich in Anlehnung an den VDI 2067 Standard

Bitte gelbe Felder ausfüllen! Grüne Felder zeigen Ergebnisse!

Neulengbach FF-Haus + 10 Wohnungen,  
Wienerstr.

Brennstoffkosten beinhalten alle Steuern und Abgaben!

Mischzinssatz **4,0** [% p.a. Nominalbetrag]

Basisdaten	Nutzungsdauer [years]	Annuität [%]	Instandhaltung [%]
Kessel	<b>20</b>	7,4	<b>1,0</b>
Installation	<b>20</b>	7,4	<b>1,0</b>
Gebäude	<b>20</b>	7,4	<b>0,5</b>

Heizwärmebedarf des Gebäudes	Gebäudeheizlast [kW]	Jahresvolllaststunden [h/a]	Heizwärmebedarf [kWh/a]
	<b>116</b>	<b>1.550</b>	<b>179.800</b>

Brennstoff	Fernwärme	Heizöl	Erdgas
GP (€/kW)	<b>18,02</b>	[€ / liter]	[€ / m <sup>3</sup> ]
AP Preis per Einheit (€/kWh)	<b>0,06370</b>	<b>1,000</b>	<b>0,700</b>
MP (€/a)	<b>216,00</b>	[l / a]	[m <sup>3</sup> / a]
Abschätzung des Brennstoffbedarfes	<b>0</b>	<b>20.388</b>	<b>20.502</b>

Position	Einheit	Fernwärme	Heizöl	Erdgas
----------	---------	-----------	--------	--------

<b>Investitionskosten, bei Neuinstallation</b>					
Kessel/Aggregate	[€]	19.900,00		12.000,00	12.000,00
Installation	[€]	7.378,04		3.000,00	4.500,00
Gebäude	[€]	1.000,00		2.000,00	2.000,00
<i>Gesamtinvestition</i>	[€]	28.278,04		17.000,00	18.500,00
Anteil der förderbaren Investkosten	[%]			0,0	0,0
Förderquote	[%]	- 7.500,00		0,0	0,0
<i>Investition abzüglich Förderung</i>	[€]	20.778,04		17.000,00	18.500,00
<i>Kapitalkosten</i>					
Kessel/Aggregate	[€/a]	1.075,92		882,98	882,98
Installation	[€/a]	398,90		220,75	331,12
Gebäude	[€/a]	54,07		147,16	147,16
<i>Kapitalgebundene Kosten</i> total capital costs	[€/a]	1.528,88		1.250,89	1.361,26
<i>Verbrauchsgebundene Kosten</i>	[€/a]	11.453,26			
Brennstoffkosten	[€/a]	0,00		20.387,75	14.351,15
Strombedarf für Kesselbetrieb (WT)	[€/a]	5,00		100,00	80,00
<i>Verbrauchsgebundene Kosten</i>	[€/a]	11.458,26		20.487,75	14.431,15
<i>Betriebsgebundene Kosten</i>					
Instandhaltung Kessel (WT)	[€/a]	0,00		120,00	120,00
Instandhaltung Installation	[€/a]	36,89		30,00	45,00
Instandhaltung Gebäude	[€/a]	5,00		10,00	10,00
Personalkosten	[€/a]	0,00		0,00	0,00
Rauchfangkehrer	[€/a]	0,00	samt	120,00	100,00
Wartung, Service, Meßpreis	[€/a]	216,00	Whg-Zähler	720,40	670,40
<i>Betriebsgebundene Kosten</i>	[€/a]	257,89		1.000,40	945,40
<b>Sonstige Kosten, Grundpreis</b>		2.090,32			
Versicherung, etc.	[€/a]				
<i>Sonstige Kosten</i>	[€/a]	2.090,32		0,00	0,00
<i>Gesamtkosten pro Jahr</i>	[€/a]	15.335,35		22.739,04	16.737,81
<i>umweltrelevante Kosten CO2</i>				54 to	40 to
<i>Umweltkosten € 100,00/to</i>				5.400,00	4.000,00
<i>Gesamtkosten inkl. Umweltrele-</i>		15.335,35		28.139,04	20.737,81

vanz				
<b>Gesamtkosten pro MWh</b>	<b>[€/MWh]</b>	<b>85,29</b>	<b>156,50</b>	<b>115,34</b>

Aus dieser Berechnung ergibt sich bereits ohne Berücksichtigung der umweltrelevanten Kosten ein eindeutiger Kostenvorteil für die Fernwärmeversorgung. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die Beheizung der Liegenschaft Wiener Straße 201 auf die Versorgung mit Fernwärme aus dem EVN-Netz vorzunehmen.

**Hinweis:**

Ein Flächenanteil von insgesamt 743,77 m<sup>2</sup>, d.s. 47,22 % der Gesamtfläche, wird von der FF Neulengbach-Stadt genutzt. Damit ist auch der wirtschaftliche Vorteil in diesem Ausmaß bei der Stadtgemeinde Neulengbach gelegen.

Für die Einbindung des Heizsystems sind noch Installationsleistungen erforderlich. Hierfür liegen folgende Angebote exkl. USt. des Raiffeisen Lagerhauses Tulln-Neulengbach vor:

Heizungsinstallation	€ 5.778,04
E-Installation	€ 1.600,00
<b>Gesamt:</b>	<b>€ 7.378,04</b>

Vorberatungen:

Die Angelegenheit wurde bereits in mehreren Sitzungen des zuständigen Ausschusses und des Stadtrates behandelt, zuletzt in der Sitzung des Ausschusses am 25. August 2008.

Zuständigkeit:

Die Angelegenheit ist im Voranschlag 2008 unter dem ao. Vorhaben 54 „Gemeindehäuser“ vorgesehen.

Für die Maßnahme ist auch eine Förderung aus Mitteln des Landes NÖ in Höhe von € 7.500,00 zu erwarten.

**Finanzierung:**

Die Maßnahme ist im ao. Voranschlag 2008 vorgesehen. Für die Umstellung auf Fernwärme wird auch eine Förderung aus Landesmitteln in Höhe von € 7.500,00 erwartet.

**Beschlussantrag:**

1. Der Gemeinderat wolle beschließen, dass die Wärmeversorgung der Liegenschaft Wiener Straße 201 aus dem Fernwärmenetz der EVN erfolgt. Das beiliegende Lieferübereinkommen Nr. FW-2007-W-073 wolle vom Gemeinderat beschlossen werden.
2. Weiters wolle die Beauftragung des Raiffeisen Lagerhauses Tulln-Neulengbach mit der Durchführung der damit verbundenen Installationsarbeiten wie folgt beschlossen werden:

Heizungsinstallation	€ 5.778,04
E-Installation	€ 1.600,00

**Anlagen:**

EVN AG · Postfach 100 · A-2344 Maria Enzersdorf

Stadtgemeinde Neulengbach  
Kirchenplatz 82  
3040 Neulengbach

Bearbeiter: Bernhard Baumgartner  
Tel. / Dw.: 02236 / 200 - 12070  
Datum: 18.07.2007

**Wärme: Liefervereinbarung Nr. FW-2007-W-073  
über die Lieferung von Wärme für die Feuerwehrzentrale Neulengbach,  
Wiener Straße 201 in 3040 Neulengbach  
Anschlussobjektnummer: 25409579**

Die EVN AG

EVN Platz  
2344 Maria Enzersdorf

(im folgenden „EVN“ genannt)

schließt mit der

Stadtgemeinde Neulengbach

Kirchenplatz 82  
3040 Neulengbach

(im folgenden Kunde genannt)

folgendes Liefervereinbarung über die Lieferung von Wärme für die Feuerwehrzentrale Neulengbach,  
Wiener Straße 201 in 3040 Neulengbach.

### **1. Ort, Zweck und Umfang der Wärmelieferung**

EVN übernimmt je nach Baufortschritt, voraussichtlich ab 15.11.2008 die Belieferung der Feuerwehrzentrale Neulengbach, Wiener Straße 201 in 3040 Neulengbach, mit Wärme aus der von EVN zu errichtenden und im Eigentum der EVN befindlichen Anschlußanlage. Die Anschlußanlage besteht aus den Hausanschlußleitungen sowie der Übergabestation und wird aus dem Fernwärme-Verteilnetz der EVN mit Wärme versorgt. Die Anschlußanlage wird von EVN in das bestehende Heizsystem eingebunden. Zusätzlich wird von EVN der vorhandene Ölkessel demontiert und entsorgt.

Die Übergabestation hat eine Leistung von max. 157 kW und wird im bestehenden Heizraum untergebracht. Die bereitgestellte Leistung (Verrechnungsleistung) beträgt 116 kW.

#### **Wärmequalität:**

Wärmeträger:	Heizwasser
Vorlauftemperatur:	maximal 80 °C an der Übergabestelle
Rücklauftemperatur:	maximal 60 °C an der Übergabestelle

Fernwärme-Verteilnetz und Anschlußanlage befinden sich im Eigentum der EVN. Die Lieferung der Wärme dient dem Zweck der Raumheizung und der Warmwasserbereitung.

Zur Erfüllung der Verpflichtungen von EVN aus dem Liefervereinbarung gestattet der Kunde der EVN und deren Beauftragten den uneingeschränkten Zutritt zu den Anlagen der EVN, sowie zu anderen für die Wärme-

übergabe erforderlichen Anlagenteilen, als auch zu allen für die Aufrechterhaltung des Betriebes notwendigen Nebenräumen.

Der Kunde beteiligt sich an den Herstellungskosten durch die einmalige Entrichtung eines Anschlußkostenbeitrages von € 19.900,00.

Der Anschlußkostenbeitrag wird 4 Wochen nach der Möglichkeit des Wärmebezuges zur Zahlung fällig.

## **2. Liefer- und Leistungsumfang der EVN**

EVN übernimmt auf eigene Gefahr den Betrieb von Fernwärme-Verteilnetz, Hausanschlußleitungen und Übergabestation, bis zum sekundärseitigen Flansch der Übergabestation unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen. Dieser umfaßt die Kostenübernahme für:

**2.1** die regelmäßige Wartung und Instandhaltung sämtlicher mechanischer und elektrischer Anlagenteile der Übergabestation.

**2.2** die Entstörung bei Ausfall der Übergabestation

**2.3** das erforderliche, fachlich geschulte Bedienungspersonal

**2.4** die Durchführung allfälliger Reparaturen und erforderlicher Umbauarbeiten sowie die rechtzeitige Erneuerung nicht wirtschaftlich arbeitender Anlagenteile der Übergabestation, sofern deren Reparatur wirtschaftlich nicht mehr vertretbar ist.

**2.5** die Beistellung, Montage, Eichung, Wartung und Erhaltung des Summen-Wärmemengenzählers in der Übergabestation

**2.6** die Ablesung des Summen-Wärmemengenzählers

Die in Punkt 2.1. bis 2.4. beschriebenen Leistungen werden für alle Teile der Übergabestation sowie der vorgelegerten Hausanschlußleitungen samt Fernwärme-Verteilnetz, welche sich im Betreuungsbereich der EVN befinden, erbracht. Der Betreuungsbereich endet mit dem sekundärseitigen Flansch der Übergabestation.

Alle Anlagenteile innerhalb des Betreuungsumfanges befinden sich im Eigentum der EVN.

Die erforderlichen Grundstücke und geeigneten Räumlichkeiten zur Unterbringung der Anschlußanlage, das für den Anlagenbetrieb notwendige, aufbereitete Wasser sowie die erforderliche elektrische Energie werden vom Kunden für die EVN kostenlos beigestellt. Zur Erfüllung der Verpflichtungen von EVN aus dem Lieferübereinkommen gestattet der Kunde der EVN und deren Beauftragten den uneingeschränkten Zutritt zu den Anlagen der EVN, sowie zu anderen für die Wärmeübergabe erforderlichen Anlagenteilen, als auch zu allen für die Aufrechterhaltung des Betriebes notwendigen Nebenräumen.

Die Errichtung, Instandhaltung und Wartung aller Anlagenteile außerhalb des Betreuungsbereiches (z.B. Behebung von Undichtheiten und Störungen im Sekundärbereich) sowie bauliche Maßnahmen (z.B. Herstellung und Erhaltung des Raumes, in welchem die Übergabestation untergebracht ist, Demontage und Entsorgung des Öltanks), obliegen dem Kunden und sind nicht Gegenstand dieses Lieferübereinkommens. Bei Aufnahme des Betriebes durch die EVN wird davon ausgegangen, daß die Wärmeabnahmeanlagen des Kunden richtig bemessen und sachgerecht ausgeführt sind, sowie einwandfrei funktionieren (z.B. Leitungsspülung des Sekundärkreises, sowie dessen Erstbefüllung gemäß den einschlägigen Richtlinien nach ÖNORM H5195-1).

## **3. Art der Wärmelieferung, Meßeinrichtung und Übergabestelle**

Die Lieferung von Wärme erfolgt mittels Heizwassers mit höchstens 80 °C Vorlauftemperatur, gleitend in Abhängigkeit von der Außentemperatur, wobei jedoch jene Temperatur nicht unterschritten wird, die die Bereitung von Warmwasser mit mindestens 55 °C - gemessen am kundeneigenen Warmwasserbereiter - ermöglicht.

Die Wärme wird ganzjährig bereitgestellt. Die Heizperiode ist, sofern nicht außergewöhnliche Witterungsverhältnisse herrschen, der Zeitraum vom 15.9. eines Jahres bis zum 15.5. des Folgejahres.

Das in Punkt 2 vereinbarte Ende des Betreuungsbereiches bildet zugleich die Übergabestelle für die bereitzustellende und zu liefernde Wärmemenge.

Für die Bereitstellung und Erhaltung des Wärmemengenzählers entrichtet der Kunde ein monatliches Entgelt gemäß beiliegender Meßleistungstabelle, welche einen Bestandteil dieses Lieferübereinkommens bildet. Die Höhe des zu entrichtenden Meßpreises bestimmt sich nach der Nennbelastung des eingebauten Wärmemengenzählers.

Für die Inbetriebnahme und laufende Inbetriebhaltung der außerhalb des Betreuungsbereiches der EVN befindlichen Anlagenteile hat der Kunde zu seinen Lasten Sorge zu tragen.

#### **4. Vergütung**

##### **4.1 Preis**

Die Vergütung der von der EVN bereitgestellten und gelieferten Wärmemenge erfolgt durch die Anrechnung

eines Grundpreises nach 4.1.1 und  
eines Verbrauchspreises nach 4.1.2.

4.1.1 Der Grundpreis beträgt € **17,64/kW** je Abrechnungsjahr. Dieser Betrag wird auf gleiche Teilbeträge in den Monaten Juni bis einschließlich Mai aufgeteilt. Die Teilbeträge sind in den unter Punkt 4.3 erwähnten Abschlagszahlungen enthalten.

Die Höhe des vorstehend angeführten Betrages ist vom Bezug der Wärmemenge unabhängig; eine Verkleinerung der Anlage bedingt keine Änderung dieses Betrages auf die Dauer des Lieferübereinkommens.

Für die Zeit vor dem ersten vollen Abrechnungsjahr erfolgt eine anteilmäßige Verrechnung.

4.1.2 Der Verbrauchspreis für die gelieferte Wärmemenge beträgt **6,040 Cent/kWh**.

##### **4.2 Wertsicherung**

###### **Grundpreis**

100 % Verbraucherpreisindex mit der Basis 2000 (VPI 2000),  
veröffentlicht von der Statistik Österreich  
Ausgangsbasis: 112,20

###### **Verbrauchspreis**

34,00 % Verbraucherpreisindex mit der Basis 2000 (VPI 2000),  
veröffentlicht von der Statistik Österreich  
Ausgangsbasis: 112,20

33,00 % Energieholzindex Basis 1979 mit 1,000  
Ausgangsbasis: 1,176

17,00 % Einfuhrpreis von Erdgas, im gasförmigen Zustand  
(WNr. 2711 2100) der Statistik Österreich  
in ct/Nm<sup>3</sup>

Ausgangsbasis: 23,46

16,00 % Meßziffern des Verbraucherpreisindex 86, Ofenheizöl extra leicht,  
Mittelwert von 3 Monatswerten der Statistik Österreich.

Verknüpft mit dem 1,259 \* Aktueller Indexwert (227 Heizöl extra leicht, Großabnahme)  
Ausgangsbasis 3 Monatsschnitt mit: 182,80

##### **4.3 Preisanpassung**

Änderungen des Grund- und Verbrauchspreises erfolgen jeweils per 1.5. eines jeden Jahres und vierteljährlich sofern die Abweichung (beim Grundpreis und/oder Verbrauchspreis) größer 5 % ist, wobei beim VPI (gerundet auf eine Nachkommastelle), Energieholzindex (auf 3 Nachkommastellen) und beim Einfuhrpreis von Erdgas (auf 2 Nachkommastellen) der jeweilige (zum 1.5. veröffentlichte) Vorjahresdurchschnittswert, herangezogen wird. Dabei werden der neue Verbrauchspreis auf volle 1/100 Cent und der neue Grundpreis auf volle Cent auf- oder abgerundet. Die neu ermittelten Indexwerte stellen die Ausgangsbasis für die nächste Preisanpassung dar.

Wird die Ermittlung von Kostenfaktoren seitens einer Ausgabestelle während der Dauer des Lieferübereinkommens eingestellt, so sollen die geeigneten Feststellungen anderer Behörden oder Stellen für die Ermittlung der jeweiligen Kostenfaktoren herangezogen werden.

Das Abrechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Juni eines Jahres bis zum 31. Mai des Folgejahres.

Die Abrechnung der dem Kunden gelieferten Wärmemenge erfolgt im nachhinein einmal jährlich im Juni unter

Anrechnung der gemäß Punkt XXI der „Allgemeinen Bedingungen“ vierteljährlich geleisteten Abschlagszahlungen.

## 5. Laufzeit des Lieferübereinkommens

Dieses Lieferübereinkommen tritt mit Gegenzeichnung in Kraft. Es läuft vorerst bis zum 31. Mai 2018 und dann jeweils zwei Jahre weiter, wenn es nicht wenigstens sechs Monate vor Ablauf durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird.

Ändern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse oder die diesem Lieferübereinkommen zugrundeliegenden Voraussetzungen gegenüber dem Zeitpunkt des Abschlusses so erheblich, daß die vereinbarten oder letztgültigen Preise oder Bedingungen für den Kunden oder für die EVN nicht mehr zumutbar sind, so bleiben Vereinbarungen über eine Änderung der letztgültigen Preise oder Bedingungen oder eine vorzeitige Auflösung des Lieferübereinkommens vorbehalten.

Im Fall einer Auflösung des Lieferübereinkommens sind der EVN die getätigten Investitionen, die über die laufenden Reparaturen hinausgehen, durch den Kunden zum Zeitwert am Tag der Auflösung zu ersetzen. Dieser Zeitwert errechnet sich aufgrund der von der EVN getätigten Investitionen, unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Nutzungsdauer dieser Anlagen nach VDI 2067, längstens jedoch 20 Jahre.

Bei der Ermittlung des Zeitwertes wird der gemäß Punkt 1 geleistete Anschlußkostenbeitrag entsprechend berücksichtigt.

Erfolgt die Bezahlung des Investitionsablösebetrages nicht gleichzeitig mit der Vertragsauflösung, so ist die EVN berechtigt, Verzugszinsen bis zu 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank zu verrechnen.

## 6. Sonstiges

Falls der Kunde Liegenschaften oder Liegenschaftsteile bzw. die damit verbundenen Gebäude, auf die sich dieses Lieferübereinkommen bezieht, einzelnen oder mehreren Personen überträgt, ist der Kunde verpflichtet, sämtliche sich aus dem gegenständlichen Lieferübereinkommen ergebenden Rechte und Pflichten an den oder die Erwerber zu überbinden.

Der Kunde verpflichtet sich für das in Pkt. 1 genannte Objekt ausschließlich Wärme von der EVN zu beziehen, diesen Wärmebedarf nicht selbst zu erzeugen oder von Dritten decken zu lassen.

Der EVN wird das Recht der Nutzung der Grundflächen des Kunden zum Zwecke der Zu- und Fortleitung von Heizwasser eingeräumt.

Die in diesem Lieferübereinkommen genannten Preise beinhalten nicht die gemäß Erdgasabgabegesetz zu entrichtende Abgabe. Diese beträgt derzeit **0,163 Cent/kWh**. Weiters ist die derzeit zu verrechnende Gebrauchsabgabe in der Höhe von **0,03 Cent/kWh** zu entrichten. Alle in diesem Lieferübereinkommen genannten Preise, Kosten, Entgelte, Abgaben etc. verstehen sich ohne die hinzuzurechnende Umsatzsteuer.

Für das Vertragsverhältnis sind, soweit nicht andere Vereinbarungen getroffen werden, die „Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Wärme“, Ausgabe November 2002, maßgebend.

Dieses Lieferübereinkommen wird zweifach ausgefertigt, wovon der Kunde und die EVN je ein Exemplar erhalten.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Lieferübereinkommens bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung.

Erfolgen die Gegenzeichnung und Retournierung dieses Lieferübereinkommens nicht binnen vier Wochen ab dessen Ausstellung, so gilt dasselbe als von der EVN zurückgezogen.

Mit freundlichen Grüßen

EVN AG

**Beschluss:**

1. Der Antrag wird angenommen
2. Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:**

1. 29 Ja, 1 Enthaltung (STR Wolfgang Wagner)
2. 29 Ja, 1 Enthaltung (STR Wolfgang Wagner)

Hinweis: GR Wagner Franz und GR DI Klimka sind bei diesem TOP nicht anwesend

Sachbearbeiter: BA / BH

zugeteilt am:

erledigt am:

Berichterstatter: STR Mag. Ing. Alois Heiss

**Sachverhalt:**

**I. Widmung**

In seiner Sitzung am 24.06.2008 hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach den Grundsatzbeschluss für die Einleitung des Verfahrens zur 4. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes gefasst.

Davon waren im Auflagenentwurf folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes erfasst (Anlage 1 zu diesem top):

1. Hofer-Markt, Tullner Straße 263 (Plan Nr. 1)  
Widmung der Grundstückes Parz.Nr. 516/7 KG Tausendblum von derzeit „Bauland-Einkaufszentrum (B-EZ-1400)“ auf „Bauland-Kerngebiet Handelseinrichtungen“.
2. Lidl-Markt Tullner Straße (Plan Nr. 1)  
Ergänzung der Widmung „Bauland-Kerngebiet“ mit dem Zusatz „Handelseinrichtungen“ auf den Grundstücken Parz.Nr. 485/2 und Parz.Nr. 487 KG Inprugg sowie Streichung des Grüngürtels auf dem Grundstück Parz.Nr. 485/4 KG Inprugg.
3. Wohnpark Schönfeld (Plan Nr. 2)  
Widmung der Grundstücke Parz.Nr.348 und 346/4 KG Ollersbach von derzeit „Grünland-Campingplatz“ auf „Grünland-Kleingärten“.

**II. Öffentliche Auflage und Stellungnahmen**

Die allgemeine Einsichtnahme des Entwurfes der 4. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes erfolgte in der Zeit vom 16.06.2008 bis 28.07.2008. Innerhalb dieser Frist einlangende Stellungnahmen sind bei der endgültigen Beschlussfassung in Erwägung zu ziehen.

Folgenden Stellungnahmen liegen vor (Anlage 2 und 3 zu diesem Top):

- Von Johannes Bürgmayr, 3040 Alt Anzing 2, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Jürgen Kronberger, 1090 Wien, Garelligasse 3/9-10, eingelangt am 24.07.2008
- Von Josef Fischer jun., 3040 Inprugg 1, eingelangt am 28.07.2008

Dazu liegt folgende raumordnungsfachliche Stellungnahme vom Raumplaner DI Liske vor:

*In der Zeit von 16.6.2008 bis 28.7.2008 ist der Entwurf zur 4. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes im Gemeindeamt der Stadtgemeinde Neulengbach wie vom Gesetzgeber vorgesehen durch sechs Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Zu diesem Entwurf sind 2 Stellungnahmen eingelangt, die laut § 21 Abs. 3 u. Abs. 4 NÖ Raumordnungsgesetz vom Gemeinderat zu behandeln sind.*

*Die eingelangten Stellungnahmen wurden von folgenden Parteien abgegeben:*

Johannes Bürgmayr  
Alt Anzing 2  
3040 Neulengbach

Josef Fischer  
Inprugg 1  
3040 Neulengbach

## 1. Johannes Bürgmayr

**Kurzfassung:** Die o.a. Partei erhebt Einspruch gegen die Umwidmung der Grundstücke Nr. 346/4 und 348, KG Ollersbach, von derzeit „Grünland – Campingplatz“ in „Grünland – Kleingärten“.  
Begründet wird der Einspruch u.a. durch den nicht vorhandenen regionalen Bedarf zur Widmung von Kleingärten, des eingeschränkten Erholungswertes und des Fehlens eines Tatbestandes nach §22 NÖ Raumordnungsgesetz.

**Vorschlag:** Keine Berücksichtigung

**Stellungnahme:** Der dargebrachte Einspruch ist aus folgenden Gründen nicht nachvollziehbar und daher abzulehnen:

Hinsichtlich der Abschätzung des regionalen Bedarfes ist festzuhalten, dass die Abschätzung des Bestandes an gartenlosen Wohnungen in der Stadtgemeinde Neulengbach unter Zuhilfenahme der Daten der Statistik Austria erfolgte.

Hierbei ist anzumerken, dass ein Umkreis von 5 km um den Standort des vorgesehenen Kleingartengebietes rund 80% des Gemeindegebietes umfasst und nahezu der gesamte Bereich mit Wohnhäusern oder Wohnhausanlagen, welche zur Gänze bzw. überwiegend gartenlose Wohnungen aufweisen, betroffen ist. Lediglich die – überwiegend mit Einfamilienhäusern und landwirtschaftlichen Gebäuden bebauten – Siedlungsbereiche von Almersberg, Emmersdorf, Inprugg und Markersdorf sind davon ausgenommen.

Wenn weiters davon ausgegangen wird, dass im Jahre 2001 (zum Zeitpunkt der letzten Volkszählung) in Neulengbach

- 107 Gebäude mit 3-10 Wohnungen und insgesamt 522 Wohneinheiten bzw.

- 13 Gebäude mit 11 oder mehr Wohnungen und insgesamt 213 Wohneinheiten

erfasst wurden, ist offensichtlich, dass von den o.a. rund 735 Wohneinheiten in Gebäuden mit 3 und mehr Wohnungen im Umkreis von 5 km weitaus mehr als 100 Wohnungen keinen Garten besitzen. Unberücksichtigt sind hierbei noch Gebäude mit weniger als 3 Wohneinheiten, die – beispielsweise im dicht verbauten Ortszentrum – ebenfalls nicht zur Gänze Gärten besitzen.

*Bekräftigt wird dies darüber hinaus durch die Bautätigkeiten der letzten Jahre im verdichteten Wohnbau (z.B. „Akademie II“, „Hochenbichler“, etc.), welche zum Zeitpunkt 2001 noch gar nicht erfasst waren.*

*Der regionale Bedarf nach einer Kleingartenanlage ist aufgrund des geschätzten Bestandes an gartenlosen Wohnungen daher jedenfalls gegeben.*

*Der beanspruchte eingeschränkte Erholungswert im Falle einer Nutzung durch Kleingärten kann ebenfalls nicht nachvollzogen werden, da bereits derzeit die Anlage Kleingartenhütten aufweist und die Widmung lediglich eine Anpassung an bestehende Nutzungsverhältnisse darstellt, wobei künftig die Bestimmungen des NÖ Kleingartengesetzes zum Tragen kommen.*

*Der Tatbestand nach §22 NÖ Raumordnungsgesetz, welcher die Voraussetzungen für Abänderungen des Örtlichen Raumordnungsprogrammes normiert, ist ebenfalls gegeben. Wegen wesentlicher Änderungen der Grundlagen – die Voraussetzungen für die bestehende Widmung sind nicht mehr gegeben – ist die vorgesehene Umwidmung nach §22 Abs. 1 Z. 2 NÖ Raumordnungsgesetz zu beurteilen und entsprechend gesetzeskonform.*

## 2. Josef Fischer

**Kurzfassung:** *Es wird gebeten, vom vorgesehenen Änderungspunkt Nr. 2 (Festlegung der Zusatzbezeichnung „Handelseinrichtungen“ bzw. Umwidmung von „Grünland – Grüngürtel“ in „Verkehrsfläche öffentlich“) Abstand zu nehmen, da*

- *das Gebiet im Landschaftsschutzgebiet liegt und darauf keine entsprechende Rücksicht genommen wird,*
- *zwar Grünland umgewidmet aber keine entsprechende Fläche in Grünland rückgewidmet wird (Wienerwalddeklaration),*
- *eine Beurteilung der veränderten Hochwassergefährdung nicht vorliegt*

**Vorschlag:** Keine Berücksichtigung

**Stellungnahme:** *Der Bereich der vorgesehenen Umwidmung liegt – wie von o.a. Partei zutreffend festgestellt – im Randbereich des „Landschaftsschutzgebietes Wienerwald“. Auf diesen Umstand ist im Zuge der öffentlichen Auflage insofern Rücksicht genommen, als dass die Naturschutzbehörde als im Verfahren beteiligte Aufsichtsbehörde im Zuge dieser Umwidmungen verständigt worden ist.*

*Hinsichtlich der Umwidmung von „Grünland – Grüngürtel“ in „Verkehrsfläche öffentlich“ (im Gesamtausmaß von rd. 70 m<sup>2</sup>) ist anzumerken, dass diese Maßnahme sehr wohl den Zielen der Wienerwalddeklaration entspricht.*

*Insbesondere die Ziele*

- *Begrenzung der Siedlungstätigkeit auf die Belange der öffentlichen Interessen und den örtlichen Bedarf auf Grundlage von örtlichen Entwicklungskonzepten*
  - *Stärkung der Funktion bestehender Ortszentren*
- werden durch die vorgesehenen Umwidmungsmaßnahmen besonders angesprochen.*

*Die Forderung nach einer Beurteilung der veränderten Hochwassergefährdung ist aufgrund der gegebenen Situation aus raumordnungsfachlicher Sichtweise nicht nachvollziehbar.*

*Die Rückwidmung von Gebieten mit aufrechter Bausperre ist darüber hinaus nicht Gegenstand des laufenden Verfahrens und daher im Zuge dieser Stellungnahme auch nicht zu behandeln.*

### **III. Stellungnahmen des Amtes der NÖ Landesregierung**

Von der Abt. RU2 wird folgendes Gutachten im Wege der Abt. RU1 des Amtes der NÖ. Landesregierung zum Entwurf des örtlichen Raumordnungsprogrammes übermittelt:

RU2-O-414/131-2008

Bezug: RU1-R-414/053-2008

Die Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht hat mit Schreiben vom 25.06.2008 die Unterlagen zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms zur Begutachtung übermittelt. Die Änderungsunterlagen und die Abschätzung der Umweltauswirkungen wurden vom Ing. Kons. für Raumplanung und Raumordnung Dipl. Ing. Herbert Liske ausgearbeitet. Er kommt zu dem Ergebnis, dass die geplanten Änderungen hinsichtlich ihrer Auswirkungen als so geringfügig zu bezeichnen sind, dass keine strategische Umweltprüfung erforderlich ist. Aus Sicht der Raumordnung sind die Ausführungen zutreffend. Auf Grund der vorgelegten Unterlagen wird folgendes

#### **GUTACHTEN**

zum Entwurf des örtlichen Raumordnungsprogramms abgegeben.

1) KG Tausendblum, Parz. Nr. 516/1;

Umwidmung von B-EZ-1400 auf BK-Handelseinrichtungen und

2) KG Tausendblum, Parz. Nr. 485/2, 485/3(T), 487 und 488/2(T);

Umwidmung von BK auf BK-H und von Ggü auf Vö:

Die Standorte liegen innerhalb einer verordneten Zentrumszone. Auf dem Grundstück Nr. 516/7 befindet sich ein Lebensmittelmarkt mit einer Verkaufsfläche von ca. 820m<sup>2</sup>. Mit der Umwidmung werden künftige Um- und Zubauten auf dem Grundstück ermöglicht, die sich aber nur in untergeordnetem Ausmaß auf die Verkehrsverhältnisse auswirken.

Auf den Grundstücken Nr. 485/2, 485/3(T), 487 und 488/2(T) ist die Errichtung eines Lebensmittelmarktes mit einer Bruttogeschoßfläche von 1.000m<sup>2</sup> und 110 KFZ-Stellplätzen geplant. Die Anbindung an das übergeordnete Straßennetz ist über die Zufahrt zum Kreisverkehr Tullner Straße/Umseer Straße vorgesehen.

Wie aus dem Erläuterungsbericht hervorgeht, weist die B19 am Standort Asperhofen eine Gesamtverkehrsmenge von 11.000 KFZ/24h auf (Straßenverkehrszählung ECE, Stand 2005); durch den Betrieb

des Lebensmittelmarktes wird mit einem zukünftigen Gesamtverkehrsaufkommen von 11.100 KFZ/24h bis 11.500 KFZ/24h gerechnet.

Dies liegt unter der vom Amt der NÖ LR in „Mini-Kreisverkehre“ angegebenen Kapazitätsgrenze (ca. 15.000KFZ/Tag) bei Mini-Kreisverkehrslösungen. Die vorgelegte Abschätzung der Verkehrserfordernisse ist schlüssig. Demnach ist die Festlegung der Zusatzbezeichnung „Handelseinrichtung“ hinsichtlich der Verkehrserfordernisse als raumverträglich einzustufen.

### 3) KG Ollersbach, Parz. Nr. 346/4 und 348;

#### Umwidmung von Gc auf Gkg:

Bedarf an einer Kleingartenanlage:

Entscheidend für die Situierung einer Kleingartenanlage ist die Entfernung zu den Wohngebieten der potentiellen Nutzer, da ein Kleingarten sinnvoller Weise täglich oder zumindest mehrmals in der Woche genutzt werden soll. Zur Berechnung des regionalen Bedarfs an einer Kleingartenanlage wurde der Umkreis von 5km (Luftlinie) des gegenständlichen Standortes untersucht.

Bei einer Grobabschätzung wurden in diesem Bereich 889 vorhandene (und 67 baubewilligte) gartenlose Wohnungen (Annahme: Wohnungen in Häusern mit 3 und mehr Wohnungen) erfasst.

Die Bedarfsprüfung geht von einem Verhältnis von Kleingärten zu gartenlosen Wohnungen von ca. 1:10 aus. Demnach ist – entsprechend der gesetzlich geforderten Mindestanzahl von 10 Gärten/Kleingartenanlage – ein Bestand von 100 gartenlosen Wohnungen im Einzugsbereich Bedingung für die Planung einer Kleingartenanlage. Gemäß der Grobabschätzung wäre insgesamt die Voraussetzung für etwa 90 Kleingärten gegeben.

Derzeit ist in Neulengbach eine ca. 3.000m<sup>2</sup> große Kleingartenanlage nahe des Bahnhofs Neulengbach (Parz. Nr. 540/1, KG Tausendblum) gewidmet und bebaut (ca. 10 Kleingartenhäuser). Somit ist aus der Grobabschätzung ein zusätzlicher Bedarf an ca. 80 Kleingärten ableitbar.

Standorteigenschaften:

Der ca. 3,1ha große Bereich grenzt unmittelbar an die Froschauerstraße. Hier befindet sich eine Anlage mit ca. 80 relativ kleinen Wohnobjekten. Im nordöstlichen Teil besteht ein ca. 1.800m<sup>2</sup> großer Parkplatz für die Benutzer der Anlage.

Der Umgebungsbereich ist als Grünland-Landwirtschafts- bzw. als Forstfläche genutzt. Östlich der Anlage sind einige Gebäude im Grünland vorhanden. Das nächste Wohnbauland ist ca. 300m entfernt.

Die Siedlung ist an die Wasserleitung angeschlossen; auch ein Anschluss an die zukünftig vorbeiführende Kanalleitung ist vorgesehen.

Planungsabsicht:

Die Widmung Grünland-Campingplatz wurde im Zuge der Erlassung des örtlichen Raumordnungsprogramms 1978 festgelegt und 1980 erweitert. In diesem Bereich hat sich aber bisher kein Camping-

platz als touristische Einrichtung, sondern eine dauerhafte Zweitwohnsiedlung entwickelt. Die vorhandene Nutzung entspricht in keiner Weise der eines Campingplatzes; sie wirkt eher wie eine Kleingartenanlage. Allerdings entsprechen die Baulichkeiten nicht dem Kleingartengesetz, wonach z.B. die Grundrissfläche einer Kleingartenhütte 35m<sup>2</sup> nicht übersteigen darf und das Aufstellen von Mobilheimen und Wohnmobilen in den Kleingärten verboten ist. Auf Grund der vorhandenen Bebauung und Nutzung ist die Herstellung einer konsensmäßigen Kleingartenanlage vermutlich mit einem erheblichen Aufwand verbunden.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass im gegenständlichen Raum ein Bedarf an einer Kleingartenanlage dargelegt wurde. Auf Grund der vorliegenden Angaben wurden keine Tatsachen festgestellt, die im Widerspruch zu den fachlichen Vorgaben der Raumordnung stehen. Ob trotz der vorhandenen Bebauung eine Änderung der Widmungsart von Campingplatz auf Kleingarten zulässig ist, wäre von der Behörde zu klären.

Dipl.-Ing. C i k l  
Sachverständige für Raumordnung  
und Raumplanung  
elektronisch unterfertigt  
6.08.2008

Von der Abt. BD2 – Naturschutz wird folgendes Gutachten im Wege der Abt. RU1 des Amtes der NÖ. Landesregierung zum Entwurf des örtlichen Raumordnungsprogrammes übermittelt:

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Baudirektion, Abteilung Bau- und Anlagentechnik**  
**Naturschutz**  
**Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**  
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109



Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht

**Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005**  
In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb  
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Beilagen

BD2-N-8414/008-2008

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Dipl.-Ing. Mag. Gmeiner

16228

03. Juli 2008

Betrifft

Stadtgemeinde Neulengbach, 4. Änderung des örtl. Raumordnungsprogrammes

Die Stadtgemeinde Neulengbach beabsichtigt einige Änderungen zum örtl. ROP vorzunehmen und hat diese im direkten Wege der Abteilung BD2-N zur Begutachtung

vorgelegt. Es handelt sich dabei einerseits um die Festlegung der Zusatzbezeichnung Handelseinrichtungen bzw. um eine Umwidmung von Grünland-Grüngürtel in Grünland-Verkehrsfläche in der KG Tausendblum sowie um die Umwidmung von Grünland-Campingplatz in Grünland-Kleingärten in der KG Ollersbach.

Aus naturschutzfachlicher Sicht besteht kein Einwand und werden in diesem Zusammenhang weder Schutzobjekte des Landschaftsschutzgebietes Wienerwald noch des Natura-2000-Bereiches (FFH- und Vogelschutzrichtlinie) berührt. Der Fall der Campingplatzumwidmung zeigt jedoch sehr deutlich, welche Entwicklung ein Campingplatz nimmt, der in der Vergangenheit nicht auf die entsprechende Campingplatzregelung (nur wenige Dauerparker und mehrheitlich echte Campingplatzbenutzer) Bezug genommen hat und damit über den Weg einer Kleingartensituation wesentlich zur Zersiedelung eines ansonsten relativ geschlossenen Grünraumes führt. Auf die konkrete Führung und Benutzung von Campingplätzen wird daher künftig besonders in Landschaftsschutzgebieten aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes vorrangig Bedacht zu nehmen sein.

Ergeht an:

1. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten  
mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme

Dipl.-Ing. Mag. G m e i n e r  
Fachbereichsleiter Naturschutz

elektronisch unterfertigt

#### **IV. Verordnung**

Gemäß § 22 Abs. 4 sowie § 21 Abs. 9 Raumordnungsgesetz LGBL.Nr. 8000-23 obliegt die Erlassung der Verordnung über die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes dem Gemeinderat. Es wäre daher beiliegende Verordnung AZ. 2527/2007 (Anlage 4 zu diesem top) zu beschließen.

Vorberatung: Die angeführten Umwidmungspunkte wurden in der Sitzung des Ausschusses für „Gemeindeentwicklung, Veranstaltungen“ am 15.5.2008 behandelt und der Grundsatzbe-

schluss zur Einleitung des Umwidmungsverfahrens in der Sitzung des Gemeinderates am 24.06.2008 gefasst.

Zuständigkeit: Gemäß den Bestimmungen des NÖ ROG ist die Zuständigkeit für den Gemeinderat gegeben.

**Finanzierung:**

Keine unmittelbare budgetäre Auswirkung

**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat möge nach Beratung über die Stellungnahmen und Gutachten die Verordnung AZ. 2527/2008 über die 4. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes beschließen.

**Anlagen:**

AZ.: 2527/2008

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in seiner Sitzung am 09.09.2008, TOP , nach Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen nachstehende

## VERORDNUNG

beschlossen:

### § 1

Aufgrund des § 22 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000-23, wird das Örtliche Raumordnungsprogramm dahingehend abgeändert, dass die auf den entsprechend der zu dieser Verordnung gehörenden Plandarstellungen vom Mai 2008, verfasst von Dipl.Ing. Herbert LISKE, 2500 Baden, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung, durch rote Signatur dargestellten Widmungsarten des Flächenwidmungsplanes festgelegt werden (4. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes).

### § 2

Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Stadtgemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

### § 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Wohlmuth

**Beschluss:**

Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:**

26 Ja, 3 Enthaltungen (GRe Mühlbauer, Geiger, Dkfm. Kempf), 1 Gegenstimme (STR Hicker)

Sachbearbeiter: BA

zugeteilt am:

erledigt am:

<b>TOP 13. Hypo Bank Darlehen über € 108.282,52 für Straßenbau (Zusatzvereinbarung)</b>
---

Berichterstatter: STR Mag. Dr. Raimund Heiss

**Sachverhalt:**

In der Sitzung des Gemeinderates vom 28.4.1998 wurde zur Finanzierung des AOH Vorhabens Nr. 2 „Straßenbau“ ein Darlehen im Rahmen der Finanzsonderaktion in Höhe von € 108.282,52 (ATS 1, 490.000,--) bei der NÖ. Landeshypothekenanstalt mit folgenden Konditionen aufgenommen:

**1. Finanzierungszweck und Darlehenshöhe**

Gemeinestraßenbau, € 108.282,52 (ATS 1,490.000,--), Darlehensurkunde vom 25.5.1998, Kto. Nr. 0451-053108.

**2. Verzinsung**

5,1 % p.a. hj. dec. fix auf 10 Jahre, danach neue Zinssatzvereinbarung

**3. Laufzeit**

15 Jahre

**4. Tilgung**

Die Tilgung erfolgt in 30 Halbjahresannuitäten jeweils am 1.1. und 1.7. j.J.

Mit Schreiben der Hypo Investment Bank AG vom 31.7.2008 wurde der Stadtgemeinde Neulengbach für dieses Darlehen, derzeit noch aushaftend mit insgesamt € 45.461,84, folgende Kondition nach Ablauf der Fixzinsperiode angeboten:

**Fixzinssatz auf 5 Jahre (Restlaufzeit) mit 0,130 % p.a. über dem zwei Bankarbeitstage vor Unterfertigung dieser Zusatzvereinbarung auf Reuters Seite „EURSFIXA=“** (Fixing 11:00 Uhr Frankfurt Time) veröffentlichten 5-Jahres-Satz. Die Ermittlung des Zinssatzes erfolgt ohne Rundung.

Der so ermittelte Zinssatz ist danach **fix auf 5 Jahre** (Stand per 30.6.2008 : 5,046% + 0,130 %) und beträgt **5,176% p.a.**

**Sonstiges:**

Während der Dauer der Fixzinsperiode ist das Darlehen beiderseits unkündbar.

Alle übrigen Bedingungen des Darlehensvertrages vom 25.5.1998 bleiben weiterhin aufrecht.

Vorberatung:

Diese Angelegenheit wurde in keinem Ausschuss vorberaten.

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 obliegt die Beschlussfassung dem Gemeinderat.

**Finanzierung:**

Keine wesentliche finanzielle Auswirkung.

**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat möge die Zusatzvereinbarung für das Darlehen Nr. 0451-053108 bei der Hypo Investmentbank AG (Verwendungszweck „Straßenbau“) für den noch aushaftenden Betrag in Höhe von € 45.461,84 mit einer Fixverzinsung von 5,176 % p.a. für die restliche Restlaufzeit von 5 Jahren, beschließen, wobei die vorliegende Zusatzvereinbarung einen wesentlichen Bestandteil des Beschlussantrages bildet .

**Beschluss:**

Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmig

Sachbearbeiter: BH

zugeteilt am:

erledigt am:

## TOP 14. Schaubergerpark - Kostenbeteiligung an der Biofrequenzmessung

Berichterstatter: STR Schweighofer

### Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in seiner Sitzung am 5.12.2006 folgenden Grundsatzbeschluss gefasst:

*„Die Stadtgemeinde Neulengbach unterstützt im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten die Bestrebungen zur Errichtung eines „Viktor Schaubergers Parks“ im Bereich des von der Liechtenstein´schen Forst- und Gutsverwaltung, vertreten durch Herrn Mag. Gundakar Prinz von und zu Liechtenstein, einzubringenden Areals im Bereich der Großen Tulln von Flusskilometer 27,09 bis 23,44 im Flächenausmaß von ca. 10 ha.*

*Die Stadtgemeinde Neulengbach ist weiters an einer möglichst raschen Realisierung dieses Projektes interessiert, weil die naturnahe Gestaltung dieses Abschnittes im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie als Pilotprojekt für die weitere Gestaltung des Flusslaufes im Rahmen des zu errichtenden Hochwasserschutzes dienen soll, um eine nachhaltige Verbesserung des ökologischen Zustandes der Großen Tulln in ihrer gesamten Länge zu erreichen.*

*Darüber hinaus soll das Projekt Universitätsinstituten, höheren und mittleren Lehranstalten Gelegenheit zum Studium naturnahen Wasserbaues und zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit den Erkenntnissen Viktor Schaubergers bieten. Das Projekt soll in weiterer Folge ein touristischer Anziehungspunkt werden.“*

Dazu wurde in der Sitzung des Ausschusses für Zivil-, Katastrophen- und Hochwasserschutz am 20.6.2008 wie folgt berichtet:

*„In der Besprechung vom 4. Juni 2008 hat Herr Mag. Liechtenstein nach dem erklärten Austritt der Gem. Aitlengbach aus dem Verein IG campus lengbach klar gestellt, dass Flächen auf dem Gebiet der Gem. Aitlengbach für Maßnahmen des Hochwasserschutzes nicht zur Verfügung stehen werden. Das bedeutet, dass sich die Fläche für den künftigen Schaubergerpark auch für Neulengbach reduziert, und zwar auf das Gebiet von Flusskilometer 25,250 vor der Einmündung des Dambaches bis zur Leitenwehr in Tausendblum bei Flusskilometer 23,500. Nach Berechnung sind das nunmehr 9,1426 ha, die im Rahmen des Vertragsnaturschutzes auf dem Gemeindegebiet von Neulengbach zu pachten sind. Nach der Forderung von Herrn Mag. Liechtenstein ergibt das eine jährliche Pacht von € 3.322,09.*

**Die anwesenden Ausschussmitglieder empfehlen, den für die Grundinanspruchnahme erforderlichen Vertrag auf den genannten Bereich und einen Zeitraum von 20–25 Jahren zu beschränken und die Eckpunkte des Vertrages auszuhandeln.**

*„Um den Effekt bzw. Erfolg der Renaturierung des geplanten Areals bewerten zu können“, lautet eine weitere Forderung von Herrn Mag. Liechtenstein, „ist eine auf Biofrequenzanalyse (des Wassers) aufbauende Zustandsmessung vor Beginn der Baumaßnahmen und nach Abschluss der Renaturierungsmaßnahmen durchzuführen“.*

*Für eine derartige Messung an 60 Messstellen entlang der gesamten Gr. Tulln liegt ein Angebot von Dr. Claude Bärtels, D-40885 Ratingen, Zum Driegeltrath 3, über € 37.800,- exkl. MwSt. vor.*

**Da Herr Mag. Liechtenstein die Grundinanspruchnahme auch von dieser Forderung als *conditio sine qua non* abhängig macht, empfehlen die anwesenden Ausschussmitglieder, die Kosten für den Bereich Neulengbach zu übernehmen; für den Neuleng-**

**bacher Anteil von 27,75 % am gesamten Planungsgebiet von 39,75 km und somit 16–17 Messpunkte wären das € 10.489,50 exkl. MwSt., wobei Herr DI Brandstetter (WA3) am 4. Juni 08 einen Zuschuss von 10–20 % zugesagt hat. Für die weiteren 43–44 Messpunkte sind die übrigen Gemeinden bzw. der Wasserverband in die Pflicht zu nehmen.**

**Frau GR Geiger hält überdies die Forderung nach 60 Messpunkten für überzogen. Über eine Reduktion sollte verhandelt werden.“**

Vorberatung:

Diese Angelegenheit wurde in der Sitzung des Ausschusses für Zivil-, Katastrophen- und Hochwasserschutz am 20.6.2008 behandelt.

Zuständigkeit:

Für diese Angelegenheit ist gem. § 35 NÖ GO die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.

**Finanzierung:**

Die Kosten für die Durchführung einer Biofrequenzanalyse sind im Voranschlag 2008 unter dem AOH Vorhaben 47 (Hochwasserschutz) nicht enthalten.

Eine mögliche Finanzierung könnte aus den noch zur Verfügung stehenden Planungskosten auf dem AOH Kto. 5/6390-7281 des Vorhabens 47 über € 66.000,-- mit der Einschränkung erfolgen, dass bei Ausschöpfung der budgetierten Planungskosten dieser Betrag keine Bedeckung findet.

**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat wolle den Kostenanteil der STG Neulengbach bis zum Betrag von EUR 12.587,40 für die Beauftragung und Durchführung einer Biofrequenzanalyse der Gr. Tulln unter der Bedingung beschließen, dass die Biofrequenzanalyse in allen von den Hochwasserschutzmaßnahmen betroffenen Gemeinden durchgeführt und von diesen kofinanziert wird und dabei alle Fördermöglichkeiten ausgeschöpft werden.

**Beschluss:**

Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:**

23 Ja, 3 Enthaltungen (GRe Mühlbauer, Blümel, Göhr), 4 Gegenstimmen (STR Hicker, GRe Ambros, Dkfm. Kempf, Geiger)

Sachbearbeiter: BA / BH

zugeteilt am:

erledigt am:

Berichterstatter: STR Schweighofer

**Sachverhalt:**

In der Sitzung des Ausschusses für Zivil-, Katastrophen- und Hochwasserschutz am 20.6.2008 wurde wie folgt berichtet:

*„Zivilschutzstadtrat Schweighofer hält die Anschaffung von je einem Pegelstandsmelder im Oberlauf des Anzbaches und des Laabenbachs für erforderlich. Der Antrag wird von FF-Kdt. Mascha unterstützt, wobei als Standorte die Brücke an der Mühle beim Anzbach sowie die Brücke bei der Hauptschule Laabental geeignet erscheinen, damit die Pegelstands-entwicklung mit einer gewissen Vorlaufzeit beobachtet werden kann. FF-Kdt. Mascha weist darauf hin, dass die Pegelstandsmelder mit sicherer Spannung, d.h. solargestützt betrieben werden sollen.*

*Die aktuelle Messmethode ist die berührungslose Freibordmessung unter der Brücke mittels Ultraschall. Bedenken wegen eventueller Störungsanfälligkeit Messanlagen bestehen lt. Herrn Eckl nicht, die bisher für das Wasserleitungssystem verwendeten gleichfalls solargestützten Melder funktionieren einwandfrei.*

*Fa. Schubert, Ober-Grafendorf, ist nicht in der Lage, die Ultraschallmessung solargestützt zu liefern. Es liegt ein weiteres Anbot der Fa. IGEA, 3130 Herzogenburg, Oberndorfer Ortsstraße 92, für drei solargestützte Geräte über € 18.500,- exkl. MwSt. vor. Ein drittes Gerät war ursprünglich für den Bereich nach der Anzbachmündung vorgesehen, dessen Werte vor allem für die Unterlieger von Interesse wäre. Da aber der Wasserverband in seiner Sitzung vom 28.02.2008 die Anschaffung der Geräte vor allem aus Kostengründen, aber auch weil vor allem wir die Nutznießer sind, abgelehnt hat, kann sich Neulengbach auf seine beiden wichtigsten Zuflüsse beschränken.*

*Für 2 Geräte werden sich die Material- und Monteurkosten um 1/3 reduzieren, gleich bleiben die Kosten der Software inkl. Installation zur Aufzeichnung der Messwerte von rund € 3.000,-, so dass mit Anschaffungskosten von rund € 13.350,- exkl. MwSt. zu rechnen ist. Zusätzlich ist ein günstiger Vertrag mit A1 zwecks Übertragung der beiden Signale auf den Gemeindeserver via GPRS auszuhandeln.*

*Der wesentlichste Vorteil der automatisierten Messwertaufzeichnung liegt darin, dass verlässliche Prognosen über das weitere Steigen oder Fallen des Pegels in Neulengbach erstellt werden können. Die Aufzeichnung über lange Zeiträume erlaubt überdies Prognosen in Abhängigkeit von den Regenmengen im Einzugsgebiet.*

*Nach der Installation sollen die Messwerte der beiden Pegelmesser über die Gemeindehomepage auch von der Bevölkerung abgefragt werden können. Sie erhält damit die Möglichkeit, rechtzeitig in gefährdeten Gebieten vorbereitete Selbstschutzmaßnahmen zu treffen.*

*Altbgm. Kurzbauer hat bereits 2007 beim Amt der NÖ Landesregierung um Förderung ange-sucht, was aber am 15.10.2007 mangels finanzieller Mittel abschlägig beantwortet wurde. StR Schweighofer wird sich bemühen, über den Zivilschutz eine Förderung zu erhalten.*

**Die anwesenden Ausschussmitglieder empfehlen den Ankauf und die Installation der 2 Pegelstandsmelder mit Solarstromversorgung.“**

Vorberatung:

Diese Angelegenheit wurde in der Sitzung des Ausschusses für Zivil-, Katastrophen- und Hochwasserschutz am 20.6.2008 behandelt.

Zuständigkeit:

Für diese Angelegenheit ist gem. § 35 NÖ GO die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.

**Finanzierung:**

Die Kosten für die Lieferung und Installation von Pegelstandsmelder ist im VA 2008 unter dem AOH Vorhaben 47 (Hochwasserschutz) nicht gegeben.

Eine ev. Finanzierung aus den noch zur Verfügung stehenden Budgetmittel auf dem AOH Kto. 5/6390-7281 des Vorhabens 47 wäre unter der Voraussetzung möglich, dass diese Investition die budgetierten Planungskosten schmälert.

**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat möge die Beauftragung der Fa. IGEA, 3130 Herzogenburg, Oberndorfer Ortsstraße 92, mit der Lieferung und Installation von 2 Stk. solargestützter Pegelstandsmelder inkl. Software zu EUR 16.020,- inkl. USt beschließen.

**Beschluss:**

Der Antrag wird angenommen

**Abstimmungsergebnis:**

28 Ja, 2 Enthaltungen (GRe DI Klimka, Blümel)

Sachbearbeiter: BA / BH

zugeteilt am:

erledigt am:

Ende der Sitzung um 20:15 Uhr.

## PROTOKOLLFERTIGUNG

---

**BGM Franz Wohlmuth**

**Vorsitzender**

---

**STADir.-Stv. Christian Kogler**

**Schriftführer**

---

**Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am \_\_\_\_\_  
genehmigt/abgeändert/nicht genehmigt\*)**

**\*) nicht zutreffendes bitte streichen**

**X Protokollbeilagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Protokolls.**